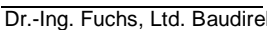


Straßenbauverwaltung: Straße/Abschnittsnummer/Station:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt St 2280 / von Abschnitt 320 / Station: 1,305 / bis Abschnitt 380 / Station 0,120
St 2280, Stadtlauringen – Saal a.d.Saale (B 279) Ortsumgehung Sulzfeld	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.3

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
saP -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Schweinfurt <div style="text-align: center;">  Dr.-Ing. Fuchs, Ltd. Baudirektor </div> Schweinfurt, den 11.01.2021	

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/27 44 88 -0
Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de



November 2020

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Geogr. S. Paulus

(Dipl. Ing. B. Malchartzeck)

	Seite
1 Einleitung	- 1 -
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	- 1 -
1.2 Datengrundlagen	- 1 -
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 1 -
2 Wirkungen des Vorhabens	- 2 -
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 2 -
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	- 2 -
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 2 -
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 3 -
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	- 3 -
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 7 -
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 10 -
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 10 -
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	- 10 -
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	- 10 -
4.1.2.1 Säugetiere	- 10 -
4.1.2.2 Reptilien	- 46 -
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 50 -
5 Gutachterliches Fazit	- 112 -

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten	- 11 -
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	- 50 -

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant eine Ortsumgehung für Sulzfeld, Gemeinde Sulzfeld, Landkreis Rhön-Grabfeld. Der Verlauf der St 2280neu ist westlich Sulzfeld geplant.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen (ifanos planung Faunistische Kartierungen 2013 – 2017 und Habitatbaumkartierung 2017/19, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH Erfassungen zu Steinkrebsen und Großmuscheln 2019)
- Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Rhön Grabfeld, Luftbilder, topografische Karten.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rhön Grabfeld) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten und Befragung von Gebiets- und Artenkennern.
- Beibeobachtungen bei Geländebegehungen und Kartierungen zum LBP (ifanos planung, 2012 -17).
- Geländebegehung 2019 (ifanos planung) zur Überprüfung der Lebensraumausprägungen (Einschätzung Artenspektrum)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)
Über die geplanten Böschungen und Nebenflächen hinaus werden Flächen vorübergehender Inanspruchnahme benötigt. Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden im Anschluss renaturiert.
- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichem Transportverkehr (Lkw-Verkehr: Erdbau, Planum, etc.).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)
Für die Trasse (Fahrbahn, Böschungen, Straßennebenflächen) wird eine Fläche von ca. 20 ha außerhalb bestehender Versiegelungen versiegelt bzw. überbaut. Es gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen mit Biotopfunktion und Wald (BNT-Biotoptypen B112-WH00BK, B13-WI00BK, B213-WO00BK, G213-GE00BK, K132-GB00BK, R111-GR00BK, L113-WW00BK, W3) verloren. Betroffen sind insbesondere Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Waldvögel bei der Waldquerung am Schmuckenhauk, für Bodenbrüter wie die Feldlerche in der landwirtschaftlichen Flur sowie für die Zauneidechse an Säumen und Wegrändern beim Schmuckenhauk.
- Barrierewirkung und Zerschneidung
Das Gelände westlich von Sulzfeld wird durch die Ortsumgehung zerschnitten. Es entsteht trotz geplanter Unterführungsbauwerke ein Straßenkörper mit Barrierewirkung für Tiere.
- Optische Effekte
Von der Trasse gehen optische Wirkungen auf das Umfeld aus, die zu Störungen von Tieren führen können (z.B. Abstandsverhalten von Feldlerchen).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen in bislang unbelasteten Bereichen (Verkehrsaufkommen und -zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Es kommt zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen von bislang ungestörten Bereichen westlich von Sulzfeld, wodurch sich Auswirkungen auf Bodenbrüter ergeben (vgl. Effekt-distanzen gemäß Garniel et al.). Sonstige betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden gemäß BayKompV bei einem DTV < 5.000 kfz / 24 h mit 20 m angesetzt und liegen somit im Wesentlichen im Bereich der Trassenböschungen und Straßennebenflächen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen innerhalb des Ortes Sulzfeld sowie langfristig an der St 2280alt zwischen Sulzfeld und Kleinbardorf werden durch die Ortsumgehung reduziert.

- Barrierewirkung durch Verkehr und Kollisionsrisiko
Für Tierarten mit Flugbewegungen und Austauschbeziehungen in Ost-West-Richtung ergibt sich eine Trennlinie, wodurch ein zu prüfendes Kollisionsrisiko für die Tierarten entsteht (z.B. Fledermäuse mit Flugbewegungen zwischen den Haßbergen und dem Waldbestand am Schmuckenhauk oder zwischen den Lebensstätten im Ortsbereich und dem Waldbestand am Schmuckenhauk).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Nummerierung der Maßnahmen vgl. auch Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3).

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vorgaben zur Baudurchführung:

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.1 V zur Baudurchführung:
Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
Zum Schutz von in Gehölzen und von im Wald beim Schmuckenhauk brütenden Vögeln, werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen generell in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. keine Eingriffe in belegte Brut- und Niststätten).

Zum Schutz von Fledermäusen wird eine Habitatbaumkartierung im Wald im unbelaubten Zustand im Winterhalbjahr vorhergehend zu den Fällungen durchgeführt, mit Markierung der potenziellen Habitatbäume für Fledermäuse. Im Zeitraum 01.09 bis 15.10 werden die Quartiere rechtzeitig vor der Fledermauswinterruhe verschlossen. Der Verschluss der potenziellen Quartiere erfolgt durch Folien, die im Bereich der Einflugöffnung der Höhlen, Spalten oder Risse befestigt werden und an der Quartierstruktur eng anliegen. Die Folie wird so befestigt, dass das Verlassen des Quartiers noch möglich ist, beim Anflug jedoch die Landung im Quartiereingang verhindert wird. Alternativ zur Folie können bei Höhleneingängen auch nach unten geöffnete Knickrohre befestigt werden, wobei die Röhre die Höhlenöffnung vollständig ausfüllen muss bzw. der Rand abgedichtet sein muss.
Rindenplatten können alternativ zum Einwegverschluss im Zeitraum 01.09. bis 15.10. vor dem Fällungszeitraum der betroffenen Bäume entfernt werden, wenn die Kontrolle ergibt, dass das pot. Quartier zum Zeitpunkt der Rindenentfernung nicht genutzt wird. Wenn ein Einwegverschluss oder eine Entfernung der Rindenplatten nicht möglich ist (z.B. bei nicht erreichbaren Quartierstrukturen), muss die Fällung der betroffenen Bäume abweichend zwischen 15. September und 15. Oktober erfolgen.
Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden zudem unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und

in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen ungestörten sicheren Ort im Umfeld gebracht werden (damit sich für die betroffenen Fledermäuse die Möglichkeit ergibt, nachts auszufliegen).

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.2 V zur Baudurchführung:

Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Bodenbrüter im Offenland

Um sicher zu stellen, dass die Baufeldflächen in der offenen Feldflur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn) entwickeln, erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten. Die Baufeldvorbereitung erfolgt durch ein Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie ein Mulchen von bisherigen Altgrasfluren in den Wintermonaten Oktober bis Februar, so dass zu Anfang März offene bzw. gemulchte Flächen vorliegen. Auf Grünland und Graswegen erfolgt die Baufeldvorbereitung durch Frühjahrsschnitt, so dass ab Anfang März nur noch eine kurze Grasnarbe gegeben ist. Beginn der Maßnahmenumsetzung ist im Winter vor dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn. Die Umsetzung der Baufeldvorbereitung muss gewährleisten, dass die Flächen für Bodenbrüter unbrauchbar sind, wenn sie im Brutgebiet ankommen bzw. mit der Revierbesetzung beginnen. Die Maßnahmenumsetzung muss während der Vegetationsperiode bis zum wirklichen Baubeginn aufrechterhalten werden (solange noch mit Bruten zu rechnen ist).

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.3 V zur Baudurchführung:

Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Reptilien

Betroffen ist der Bereich westlich Sulzfeld am Osthang der Erhebung des Schmuckenhauks auf Höhe Bau-km 1+600 bis 1+900. Einbezogen in die Maßnahme wird auch die Saumstruktur des Biotops 5728-0200-002 am Nordhang des Schmuckenhauks, da hier die Bewegung eines Einzeltiers beobachtet wurde. Im Bereich des geplanten Baufeldes mit Habitatbedeutung für Reptilien erfolgt ab Anfang März ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme das Entfernen von relevanten Habitatstrukturen für die Zauneidechse durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und Abtransport des Mahdguts. Ziel ist, die Tiere in der Aktivitätsperiode aus dem Eingriffsbereich heraus zu bekommen. Dazu wird im Frühjahr (Anfang April) um den Baufeldbereich mit Habitatbedeutung ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite werden mehrere Fangeimer mit Prädatorenschutz (Einbringen von Moos als Versteckmöglichkeit) im Abstand von ca. 5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Vorgefundene Tiere werden in die zuvor aufgewerteten Ersatzhabitats verbracht (Maßnahme 6 ACEF). Die Umsiedlung kann beendet werden wenn:

- nach mindestens sieben gleichmäßig verteilten Umsiedlungsterminen zwischen Anfang April (je nach Witterung Mitte März) und Anfang August an drei Kontrollgängen bis Mitte August keine adulten Zauneidechsen und Schlingnattern mehr gesichtet werden und keine mehr in den Fangbehältern vorgefunden werden und
- nach mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Umsiedlungsterminen zwischen Anfang August und Mitte September an drei weiteren Kontrollgängen bis Ende September keine Zauneidechsen und Schlingnattern mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden sowie
- nach gutachterlicher Einschätzung das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Die Kontrollgänge müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abfang nicht erreicht, ist das Umsiedeln im Folgejahr so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Bei einer reinen Frühjahrsumsiedlung muss

der Nachweis des erfolgreichen Abfangs (an drei Kontrollgängen keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet und keine mehr in den Fangbehältern vorgefunden) bis 30.04. gelingen (nach aktuellen Beobachtungen finden Anfang Mai schon Eiablagen statt). Ansonsten ist die Umsiedlung fortzusetzen und der Nachweis der erfolgreichen Umsiedlung entsprechend den oben aufgeführten Vorgaben zu erbringen

Die erst beim endgültigen Baubeginn zu entfernenden Fangeimer werden in Zeiträumen ohne Kontrollgänge verschlossen. Die Wurzelstockentfernung erfolgt nicht vor Abschluss der Umsiedlung. Der Amphibien-/Reptilienzaun entlang der vorgesehenen Baufeldgrenze wird bis zur Gestaltung der neuen Straßenböschung belassen, damit Tiere nicht zurück in den Baufeldbereich gelangen, wo sie während der Bautätigkeiten gefährdet sind.

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.4 V zur Baudurchführung:

Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

Um Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden in den Monaten April bis einschließlich September (d.h. während der Aktivitätsmonate von Fledermäusen einschließlich der sensiblen Wochenstubenzeit) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 20 Uhr und 6 Uhr statt (ggf. Anpassung vor Ort an die jeweiligen Dämmerungszeiten).

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.5 V zur Baudurchführung:

Schutz von Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebes

An das Baufeld angrenzende Bereiche mit Lebensraumfunktion für Reptilien werden durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass Baufahrzeuge nicht einfahren und die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert bleibt. Zudem wird durch die Schutzeinrichtung v.a. der ausgebrachte Amphibien-/Reptilienzaun geschützt (vgl. 1.3 V und 6 A_{CEF}), der durch Baueingriffe und/oder Baumaschinen nicht zerstört werden darf. Abschnittsweise übernehmen die Einrichtungen gleichzeitig auch Funktion zum Schutz zu erhaltener Vegetationsbestände und somit als Vermeidungsmaßnahme 1.6 V des LBP (Schutz wertvoller Vegetationsbestände während des Baubetriebes, vgl. Unterlage 9.2).

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 1.8 V zur Baudurchführung:

Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten in verbleibenden Wald

Um Baumstämme mit Quartiereignung für Fledermäuse auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden die gefällten Stammabschnitte von Höhlenbäumen in den verbleibenden Wald außerhalb des Eingriffsbereiches versetzt. Die Stammabschnitte werden an Trägerbäume im 1.000 m Radius um den Eingriffsbereich im Wald befestigt.

Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel:

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 2.1 V zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse:

Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse

Für das Bauwerk 02 als speziell für Fledermäuse geplante Unterführung nahe zum Waldrand des Schmuckenhauks ist eine lichte Weite von 5 m und eine lichte Höhe von 4,5 m vorgesehen (Wellstahldurchlass erdüberdeckt, innen im Tunnel mit rauhen Stellen). Die lichte Höhe und Breite der Unterführung entspricht den Anforderungen an Fledermaus-Querungshilfen (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Der Durchlass

liegt im Bereich der geplanten Leiteinrichtung der Vermeidungsmaßnahme 2.3 V, so dass eine Schutzeinrichtung in Form eines Zaunes im Portalbereich gegeben ist (Maschenweite 2 cm).

Die Unterführung ist nicht nur für Fledermäuse, sondern generell auch für sonstige Kleintiere als Querungshilfe wirksam.

Für das Unterführungsbauwerk BW 03 bei Bau-km 2+335 werden Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fledermäusen ermöglichen. Die Unterführung wird für einen öffentliche Weg und den zu verlegenden Schmuckenbach geplant. Eine Bedeutung hinsichtlich einer künftigen Flugroute für Fledermäuse kann angenommen werden, zumal die lichte Höhe und Weite der Unterführung den Anforderungen an Fledermaus-Querungshilfen entspricht (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Über den Portalen der Unterführung werden zur Vermeidung von Kollisionen engmaschige Zäune angebracht, die jeweils > 10 m in der Böschung der Straße auslaufen und 2 m hoch sind (Maschenweite 2 cm). Die engmaschigen Zäune verhindern, dass Fledermäuse beim Ein- oder Ausfliegen in den Fahrbahnbereich gelangen.

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 2.2 V zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse:

Überflughilfe für Fledermäuse („Hop-over“)

Am Schmuckenhauk nutzen Fledermäuse insbesondere den Waldrand auf Höhe Bau-km 1+970 für Austauschbeziehungen und Jagdflüge. Um ergänzend zum Fledermausdurchlass bei Bau-km 1+992 eine Querungsmöglichkeit und eine Vermeidung von Kollisionen zu erbringen, werden Maßnahmen für ein sog. „Hop-over“ von Fledermäusen vorgesehen. Der Waldrand wird auf Grund der neuen Trasse der Ortsumgehung einschließlich parallel verlaufender Anwandwege nach Abschluss der Baumaßnahme auf ca. 40 m unterbrochen sein. Damit Querungen von Fledermäusen in ausreichender Höhe stattfinden, dient jeweils ein engmaschiger Zaun mit 2 cm Maschenweite und einer Höhe von 4 m an den oberen Böschungsrändern als Überflughilfe, um die Tiere in eine ausreichende Flughöhe zu bringen. Da die Zäune direkt entlang des jeweiligen Banketts verlaufen, ergibt sich ein Abstand von ca. 10 m zwischen den Zäunen. Um eine strukturelle Anbindung an den Waldrand zu wahren und die Fluglinie als Struktur aufrecht zu erhalten, werden Hochstämme und zudem Heister und Sträucher als Leitlinie von den Waldrändern bis zu den Zäunen hin gepflanzt. Dabei ergeben zu berücksichtigende Sichtweiten und Standsicherheiten der Böschungen eine Höhenabstufung der zu pflanzenden Hochstämme, Heistern und Sträucher.

- Vorgabe Vermeidungsmaßnahme 2.3 V zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse

Leitstrukturen für Fledermäuse

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin gepflanzt. D.h. es werden bei Dammlage im Offenland Gehölze auf den Straßenböschungen gepflanzt, die zu den Unterführungen (vgl. 2.1 V) führen. Die Gehölze sollen bei Verkehrsfreigabe Wuchshöhen von 3-4 m erreichen und bei den Unterführungen bis an die Portale der Bauwerke heranreichen. Zu erreichende Wuchshöhen von 3 – 4 m entsprechen den Anforderungen an Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011).

Am Schmuckenhauk auf Höhe Bau-km 1+700 bis 1+920 und auf Höhe Bau-km 1+970 nutzen Fledermäuse die Waldränder für Austauschbeziehungen und Jagdflüge. Insbesondere

auf Höhe Bau-km 1+920 sind Flugaktivitäten gegeben. Um die Fledermäuse zu der sicheren Querungsmöglichkeit bei Bau-km 1+992 zu führen (Wellstahldurchlass, vgl. Maßnahme 2.1 V), wird ein engmaschiger Zaun mit einer Höhe von 3 m als Leitstruktur errichtet. Der Zaun verhindert ein Einfliegen in den Verkehr. Neben seiner Funktion als Leiteinrichtung besitzt der engmaschige Zaun eine Funktion als Überflughilfe für überfliegende Fledermausarten auf Höhe Bau-km 1+970 (vgl. Maßnahme 2.2 V) und eine Schutzfunktion im Bereich der Portale des Bauwerks 02 (vgl. 2.1 V). Die Zaunhöhen betragen 3 m bzw. bei Funktion als Überflughilfe 4 m. Die Maschenweite liegt bei 2 cm vom Waldrandbereich beim „Hop over“ bis zum Portalbereich des Bauwerks 02 (Wellstahldurchlass).

(In den Bereichen mit einer fahrbahnnahen Bepflanzung bei Dammlage sind Schutzplanken vorzusehen).

Funktionskontrolle bei den Maßnahmen 2.1 V – 2.3 V:

Hinsichtlich der Unterführungen als Querungsmöglichkeiten und der Funktion der zu den Unterführungen hinführenden Leitstrukturen sowie der Überflughilfe („Hop-over“) werden nach Fertigstellung der Ortsumgehung in den ersten 5 Jahren Funktionskontrollen durchgeführt (insbesondere zum Querungsverhalten der Fledermäuse). Die Funktionskontrollen dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage, Dichte und Ausrichtung der Gehölzpflanzungen und Zäune.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. D.h. die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmenkomplex (CEF-Maßnahmenkomplex 4 A_{CEF})

Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Der Maßnahmenkomplex 4 A_{CEF} wurde entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für anlage- und baubedingten Lebensstättenverlust sowie das betriebsbedingte Stören von Fledermäusen und Waldvögeln zu erbringen.

Die Maßnahme 4.1 A_{CEF} umfasst das Aufhängen von 5 Fledermauskästen und 5 Vogelnistkästen je kartiertem pot. Quartierbaum (mit Höhlungen, Spalten und/oder Rissen einschließlich Spechthöhlenbäume ohne besonders hervorzuhebende Bedeutung). Bei der Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse ist ein mindestens dreijähriger Vorlauf zur Waldrodung anzusetzen (vgl. ‚Niederschrift zum 2. Termin mit den Trägern öffentlicher Belange‘). D.h. die vorhergehende Quartierbaumkartierung findet im Winterhalbjahr entsprechend dem mindestens dreijährigen Vorlauf statt. Auf Grund der Habitatbaumkartierung 2019 ist von ca. 14 Quartierbaumverlusten auszugehen. Werden bei der zeitnah zum Vorhabenbeginn in den Wintermonaten vor den Fällungen durchzuführenden Habitatbaumkartierung im Rahmen der Maßnahme 1.1 V darüber hinausgehend weitere Quartierbaumverluste lokalisiert, werden weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt. Das Angebot an Vogelnistkästen soll entsprechend dem vor kommenden Artenspektrum auch Nistkästen mit Eignung für Dohlen, Hohltauben und Waldkauz umfassen.

Die Maßnahme 4.2 A_{CEF} umfasst das Bohren von 5 Höhlen je kartiertem Specht-Höhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung. Die Bäume mit künstlich angelegten Höhlen werden zudem aus der Nutzung genommen. Auf Grund der Habitatbaumkartierung 2019 ist von einem Verlust von 2 Specht-Höhlenbäumen mit besonders hervorzuhebender Bedeutung auszugehen. Das Bohren findet mit einem mindestens dreijährigen Vorlauf zur Waldrodung statt.

Die Maßnahme 4.3 A_{CEF} umfasst das Ausbringen von 2 Kunsthorsten je Greifvogelhorst im Eingriffsbereich. Die endgültige Quantifizierung erfolgt bei der Habitatbaumkartierung (1.1. V) im Winterhalbjahr vor den Fällungen (bei der Habitatbaumkartierung im Dezember 2017 gab es z.B. 1 Greifvogelhorst im geplanten Eingriffsbereich, der im März 2019 jedoch nicht mehr vorhanden war).

Kunsthorste werden vor der Brutsaison ausgebracht, und der ursprüngliche Horst im geplanten Baufeld wird dabei im Gegenzug entfernt.

Die Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 4 A_{CEF} unterliegen einer Pflege- und Funktionskontrolle, bei der z.B. die Kästen jährlich auf Besatz kontrolliert werden, ggf. mit Korrektur der Platzierung (Unterhaltungszeitraum Kästen mind. 15 Jahre, danach Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich Festlegung eines neuen Zeitraums).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme 5 A_{CEF})

Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Die Maßnahme 5 A_{CEF} wurde entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für anlage- und betriebsbedingten Lebensraumverlust von Vögeln, insbesondere der Feldlerche, zu erbringen. Für die Feldlerche umfasst die Maßnahme produktionsintegrierte Maßnahmen von 5,5 ha verteilt auf mind. 30 ha Getreideflächen in der landwirtschaftlichen Flur. Dabei gilt, dass auf Flächen von 3 ha jeweils Blüh-/Brachestreifen in einem Umfang von insg. 0,5 ha angelegt werden, wobei die Mindestgröße eines Streifens für Feldlerchen 0,2 ha bei ca. 10 m Breite beträgt. Um neben Ausweichlebensraum für die Feldlerche auch den Anspruch für Ausweichlebensraum eines Rebhuhnbrutpaares zu erfüllen, liegt die Streifenbreite bei Streifen mit Ausgleichsfunktion fürs Rebhuhn bei 15 m und die Mindestgröße bei 0,3 ha. Somit ergibt sich z.B., dass auf einer Fläche von 3 ha jeweils ein Streifen à 0,2 ha und ein Streifen à 0,3 ha angelegt werden (vgl. H. Schlumprecht, 2016). Die Flächen werden vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet.

Bei den geplanten produktionsintegrierten Maßnahmen ergibt sich der Umfang als zu erreichendes Entwicklungsziel aus der Betroffenheit von Revieren der Bodenbrüter im Eingriffsbereich. Anlage- und betriebsbedingt gehen 10 Reviere der Feldlerche in der landwirtschaftlich genutzten Flur verloren (pro Brutpaar 3 ha durch Einbringen von Blüh-/Brachestreifen aufwerten, s.o.). Zudem ist von der Betroffenheit eines Rebhuhnbrutpaares auszugehen.

In Bezug auf das Rebhuhn gilt, dass insg. 2 ha mit zur Hälfte Brache- bzw. auch Blühstreifen und zur anderen Hälfte Streifen mit Getreideansaat weiten Reihenabstands und reduzierter Saatkornmenge im räumlichen Zusammenhang zum Aktionsradius des vom Eingriff betroffenen Rebhuhns angelegt werden (Aktionsradius von ca. 680 m bei einem Aktionsraum von bis zu 145 ha, vgl. Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN Stand 2016: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“).

Bei 10 Brutpaarverlusten der Feldlerche umfasst die Maßnahme produktionsintegrierte Maßnahmen mit Blüh- und Brachestreifen 5,5 ha verteilt auf mind. 30 ha in der landwirtschaftlichen Flur. Wird auch Getreideansaat weiten Reihenabstands und reduzierter Saatkornmenge auf 1 ha umgesetzt (s.o. für Rebhuhn), so ist dadurch der Ausgleich für 1 Brutpaar der Feldlerche ebenfalls gegeben und die notwendige Anzahl der umzusetzenden Blüh- und Brachestreifen verringert sich

entsprechend um einen Blüh- und Brachstreifen (z.B. auf 4,5 ha Maßnahmenfläche mit Blüh- und Brachestreifen).

Suchraum zur Umsetzung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) ist die landwirtschaftliche Flur der Gemeinde Sulzfeld mit Erfüllung der o.g. bzw. in der Unterlage 9.3 aufgeführten, vorgegebenen Kriterien.

Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmenkomplex (CEF-Maßnahmenkomplex 6 A_{CEF})

Ausweichlebensräume Reptilien

Der Maßnahmenkomplex 6 A_{CEF} wurde entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für anlage- und baubedingten Lebensraumverlust von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, zu erbringen. Angesetzt* werden für die vom Eingriff betroffenen bis zu 24 Individuen der Zauneidechse jeweils 150 m², so dass sich ein Flächenbedarf von bis zu 3.600 m² östlich der geplanten Trasse auf dem Schmuckenhauk ergibt. Auf den vorgesehenen Flächen der Maßnahme 6 A_{CEF} mit mehr als 3.600 m² werden Habitat verbessernde Maßnahmen durchgeführt. Die Fläche wird mit Vorlauf zum Baubeginn für Reptilien aufgewertet. Dazu werden Gehölz- und Gebüschstrukturen genutzt bzw. angelegt und extensives Grünland und Saumstrukturen geschaffen. Zudem werden als spezielle Habitatstrukturen kleine Wurzelstrünke und Äste in länglichen, möglichst flachen Haufen (ca. 2-3 m x 1-2 m) an unbeschatteten Plätzen ausgebracht, in Kombination mit Steinen (Steine und Ackerkalkscherben). Bei verdichtetem Boden wird im Ausbringungsbereich eine lokale Bodenlockerung vorgenommen. Die Ausführung der speziellen Habitatstrukturen orientiert sich an den „Praxismerkblättern Artenschutz – Reptilien der Koordinationsstelle für Amphibien- & Reptilienschutz in der Schweiz, karch (<http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html>). Die Flächen werden vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet (mindestens zweijähriger Vorlauf zum Beginn der Baufeldfreimachung hinsichtlich Reptilien und somit insgesamt dreijähriger Vorlauf zum Baubeginn. Bis zur Baufeldfreimachung (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) werden die speziellen Habitatstrukturen mit einem Reptilien-/Amphibienzaun eingefasst, damit die aus dem Baufeld heraus zu versetzenden Tiere Strukturen vorfinden, die noch keine anderweitige Besiedlung aufweisen.

- 6.1 A_{CEF}: Flurgrundstück 490 anteilig, Gemeinde Sulzfeld, Gemarkung Sulzfeld, außerhalb der Baufeldgrenze, mit Einbringen von speziellen Habitatstrukturen
- 6.2 A_{CEF}: Flurgrundstück 493 anteilig, Gemeinde Sulzfeld, Gemarkung Sulzfeld, außerhalb der Baufeldgrenze, mit Einbringen von speziellen Habitatstrukturen

Nach Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen auf der Straßenböschung und einer weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Baufeldbereich entlang der Trasse angrenzend zu 6.2 A_{CEF} wird sich das Lebensraumangebot für Zauneidechsen noch ergänzend verbessern (vgl. Maßnahme 7 A).

Damit Reptilien während der Bauzeit nicht von den Flächen der CEF-Maßnahmen zurück in den baubedingten Eingriffsbereich gelangen, wird angrenzend zum Baufeld ein Amphibien-/Reptilienzaun bauzeitlich belassen und vor einer Zerstörung durch Baufahrzeuge geschützt (vgl. 1.5 V).

* Gemäß Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (Abstimmungstermine 2017) wird pro nachgewiesener Zauneidechse ein Faktor von 6 angesetzt, um die Individuendichte abzuschätzen. Mit jeweils einem Flächenbedarf von 150 m² pro Individuum (vgl. auch H. Laufer, 2014).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im UG nicht vor. Das UG bietet keine erforderlichen Lebensräume/Standorte für die Arten bzw. das UG zählt nicht zu den entsprechenden Verbreitungsgebieten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Außer den im Folgenden behandelten Fledermausarten ist nach der Abschichtung und Auswertung von Kartierergebnissen keine weitere Säugetierart planungsrelevant (vgl. Anhang zur Unterlage 19.3). Hinsichtlich der Haselmaus als Tierart des Anhang IV FFH-RL wurde zunächst räumlich von einem Verbreitungsgebiet der Art ausgegangen, so dass 2017 Kartierungen am Schmuckenhauk zur Beurteilung der Eingriffsempfindlichkeit durchgeführt wurden. Bei der Untersuchung wurden im Juli an den Waldrändern des Schmuckenhauks, am Hang im Osten vor dem Waldrand und an einem Gehölz östlich neben den Äckern der Hochfläche insgesamt 30 Haselmausröhren (Tubes) installiert (vgl. Unterlage 19.4). Geachtet wurde bei der Standortwahl auf struktur- und nahrungsreiche Säume. Die Kontrolle der Tubes an 4 Kartierterminen ergab nur wenige Spuren einer Nutzung. Die einzigen Säuger, die in den Tubes nachweisbar waren, waren Waldmäuse, die auch Nester zusammen-

getragen hatten. Eine Analyse der Nüsschen-Sammlung in Tubes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus, so dass keine Eingriffsempfindlichkeit abzuleiten ist.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fledermäuse:				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1
Große Bartfledermaus (evtl. nur PO, da bei den Erfassungen nicht eindeutig unterscheidbar von der Kleinen Bartfledermaus)	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	-	FV
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- * ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, es stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Streckenflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden.

Lokale Population:

In Bayern wird der Große Abendsegler als ziehende Art meist zur Spätsommerzeit häufig erfasst. Möglichkeiten für Sommer- und Paarungsquartiere sowie Winterquartiere der ziehenden Art sind in den Wäldern und Siedlungsbereichen gegeben. Im UG wurde die Art im Wald am Schmuckenhauk und im Tal der Barget westlich Sulzfeld erfasst, wenn auch nur mit geringer Zahl an Aktivitätsdaten (ifanos planung 2017). Die sicheren Nachweise stammen aus den Monaten August und Oktober. Die Vorkommen in den Naturräumen Grabfeldgau und Itz-Baunach-Hügelland mit den Haßbergen werden wie lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischenquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet. Um bei den Fällungsarbeiten erhebliche Störungen von ggf. überwinterten Tieren in potenziellen Quartierbäumen zu vermeiden, werden die Quartiere der in den Wintermonaten vor den Fällungen markierten Habitatbäume rechtzeitig vor der Fledermauswinterruhe verschlossen. Der Verschluss der potenziellen Quartiere erfolgt so, dass das Verlassen des Quartiers noch möglich ist, beim Anflug jedoch die Landung im Quartiereingang verhindert wird. Ein zum Zeitpunkt des Verschließens evtl. bereits eingeflogenes Tier kann noch ausfliegen. Durch das Verschließen werden erhebliche Störungen von Tieren beim Fallen vermieden.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Quartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 ACEF) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus die Einflugsöffnungen fledermausrelevanter Bäume rechtzeitig vor der Winterruhe, d.h. ab September vor dem Fällungszeitraum, verschlossen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume im Winterhalbjahr vor den Fällungen.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhau bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sie keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für den Abendsegler bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
2.3 V: Leitstrukturen |
|---|---|

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus (typische Waldfledermaus) ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere), aber auch Nadelwälder werden besiedelt. Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Beuteaufnahme erfolgt in niedrigem und langsamen Fluf überwiegend vom Blattwerk.

Lokale Population:

Für die Bechsteinfledermaus sind gemäß ASK Nutzungsnachweise von Winterquartieren in Kellern gegeben (z.B. Keller beim Judenhügel 2008, Bad Königshofen 2012, Saal a.d. Saale 2014). Aus dem Bundorfer Wald in den Haßbergen ca. 3,5 km südöstlich Sulzfeld), als auch aus der Nähe von Theinsfeld und Seubrigshausen (ca. 4,5 km südwestlich und westlich bis südwestlich des Schmuckenhauks) sind Sommerquartiere bekannt (ASK 1997, 2011, 2009). Es handelt sich um Kastenrevierbereiche. Im UG wird von Beziehungen zwischen den Standorten am Judenhügel bzw. Vorkommen in den Haßbergen und dem Waldbestand am Schmuckenhauk ausgegangen. Mit fortpflanzenden Gruppen am Schmuckenhauk ist zu rechnen. Im Gebiet insgesamt wird von einer stabilen Population auf individuenarmen Niveau ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse erforderlichen Fällungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Quartierbäume betroffen sind. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Fransenfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren
2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, selten um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen.

Lokale Population:

Braune Langohren sind im weiteren Umfeld des UG gemäß ASK hauptsächlich aus dem Winterquartier nachgewiesen (z.B. Keller Judenhügel 2017). Die Winterpopulation scheint auf kleinem Niveau stabil zu sein. Nachweise von Flügen im Wald am Schmuckenhauk (ifanos planung 2013 und 2017) weisen jedoch auch auf die Nutzung von Sommerquartieren hin. Die Nutzung von Sommerquartieren durch Einzeltieren im Ortsbereich kann angenommen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden 5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 A _{CEF} : Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A _{CEF}) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für das Braune Langohr bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren |
| | 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten |
| | 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“) |
| | 2.3 V: Leitstrukturen |

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelgedermaus gilt als Fledermausart, die gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben, wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelgedermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen, Rindenspalten oder Fledermauskästen werden jedoch als Tagesquartiere genutzt bzw. vereinzelt als Wochenstuben. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen, bis auf wenige Ausnahmen, in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

Lokale Population:

Für die Breitflügelgedermaus zählt gemäß ABSP zu den landkreisbedeutsamen Arten im UG wurde sie an den Säumen der Barget sowie beim Wald am Schmuckenhauk erfasst (ifanos planung 2013 und 2017). Die Art bewohnt Spaltquartiere in Siedlungen und Wäldern, so dass mit Sommerquartieren im UG zu rechnen ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 A _{CEF} : Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A _{CEF}) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die BreitflügelFledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren |
| | 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten |
| | 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“) |
| | 2.3 V: Leitstrukturen |

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Lebensräume liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt, die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalt von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht.

Lokale Population:

Für die Fransenfledermaus sind gemäß ASK Nutzungsnachweise von Winterquartieren in Kellern gegeben (z.B. Keller beim Judenhügel, Bad Königshofen, Saal a.d. Saale). Ein Wochenstubennachweis bezieht sich auf den Rothhof südlich Sulzfeld (ASK 2008). Bei den Erfassungen 2013 und 2017 (ifanos planung) ist die Fransenfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art der kleinen Mausohrartigen. Es wird von einer beständigen Population im Gebiet ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Fransenfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren
2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs als typische Dorffledermaus sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Die Wochenstubenquartiere wurden bisher ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Als Winterquartiere werden Keller und Stollen bevorzugt, aber auch Funde in Dachböden und unter Dachplatten sind gegeben. Gejagt wird vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen. Wald im Umfeld von Sommerquartieren kann von einzelnen Tieren als Jagdhabitat genutzt werden.

Lokale Population:

Für das Graue Langohr sind gemäß ASK Nutzungsnachweise von Winterquartieren in Kellern gegeben (z.B. beim Judenfriedhof Kleinbardorf zuletzt 1999, Keller in Bad Königshofen, Saal a.d. Saale, Theinfeld nach 2000). Ein Wochenstubennachweis bezieht sich auf den Rothhof südlich Sulzfeld (ASK 2008). Bei den Erfassungen 2013 und 2017 (ifanos planung) wurde die Art nicht nachgewiesen. Es kann jedoch von einer stabilen Population im Gebiet ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal keine Quartiere der Art gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für das Graue Langohr bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluß von Baumquartieren
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
- 2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Neben Gebäuden (Ritzen und Spalten in und an Häusern, z. B. Rollläden), besitzen auch Nistkästen Bedeutung als Sommerquartiere, seltener Baumhöhlen und -spalten. Wald- und gewässerreiche Landschaften bilden bevorzugte Jagdhabitate. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Bartfledermäuse sind im Umfeld des UG gemäß ASK aus Gebäudenachweisen bekannt, z.B. Großbardorf 2007. Als Winterquartiernachweis besteht der Keller am Judenhügel (ASK 2011). Es handelt sich um Bartfledermäuse unbestimmt. Im UG wurden Bartfledermäuse (unbestimmt, ifanos planung 2013 und 2017) an Waldrändern als auch an den Säumen der Barget nachgewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch um Große Bartfledermäuse handelt. Im Großraum des UG ist mit stabilen Populationen auf niedrigem Niveau zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden 5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 A _{CEF} : Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A _{CEF}) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für Bartfledermäuse bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren |
| | 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten |
| | 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“) |
| | 2.3 V: Leitstrukturen |

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartiere in Gebäuden/ Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt, gelegentlich jagt die Art aber auch in Bereichen von Gewässern. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

Lokale Population:

Aus der ASK liegen Nachweise v.a. aus Winterquartieren vor, z.B. Keller am Judenhügel (2011 mit 3 Tieren) oder Keller in Bad Königshofen. Nachweise aus den Sommermonaten stammen aus dem Schloss in Sulzfeld (2013) sowie weiter außerhalb des UG z.B. aus Kleineibstadt (Kirche 2016), Stadtlauringen und Rothhof. Ein einziger Fund kommt aus dem Bundorfer Forst aus einem Kasten. Im UG konnte das Große Mausohr im Wald am Schmuckenhauk sowie an den Säumen der Barget bei Flug- und Jagdzügen nachgewiesen werden (ifanos planung 2013 und 2017). Im Gebiet ist mit einer stabilen Population auf individuenarmen Niveau zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Quartierbaumverluste mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 A _{CEF} : Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A _{CEF}) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für das Große Mausohr bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren |
| | 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten |
| | 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“) |
| | 2.3 V: Leitstrukturen |

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden sowie in Fledermauskästen (bevorzugt Flachkästen). Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Bartfledermäuse sind im Umfeld des UG gemäß ASK aus Gebäudenachweisen bekannt, z.B. Großbardorf 2007. Als Winterquartiernachweis besteht der Keller am Judenhügel (ASK 2011). Es handelt sich um Bartfledermäuse unbestimmt. Im UG wurden Bartfledermäuse (unbestimmt, ifanos planung 2013 und 2017) an Waldrändern als auch an den Säumen der Barget nachgewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch um Große Bartfledermäuse handelt. Im Großraum des UG ist mit stabilen Populationen zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | 4 A _{CEF} : Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A _{CEF}) |

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für Bartfledermäuse bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren |
| | 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten |
| | 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“) |
| | 2.3 V: Leitstrukturen |

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beim Kleinabendsegler handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, so dass die Bestände mit den Jahreszeiten schwanken. In Bayern sind überwiegend Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden, in Bäumen überwinternde Einzeltiere sind jedoch auch möglich. Der Schwerpunkt der Vorkommen liegt im Nordwesten Bayerns. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestlich Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden. Die Tiere bewohnen Quartierkomplexe aus bis zu 50 Einzelquartieren (Wochenstuben und Einzelaurtiere wechseln in unregelmäßigen zeitabständen das Quartier). Die Jagdgebiet können mehrere Kilometer vom Quartier entfernt liegen und befinden sich in Wäldern und Offenland, an Gewässern und auch Siedlungsbereichen. Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die umflogen werden.

Lokale Population:

Nachweise von Abendseglern bestehen für beide Abendseglerarten. Es ist von einem Vorkommen beider Arten auszugehen (Aufnahmen 2012 und 2013, ifanos planung), wobei der Kleinabendsegler deutlich häufiger ist. Von einem regelmäßigen Auftreten der Art ist auszugehen und die Vorkommen im Gebiet werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhawk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischen- oder Balzquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet. Um bei den Fällungsarbeiten erhebliche Störungen von ggf. überwinternden Tieren in potenziellen Quartierbäumen zu vermeiden, werden die Quartiere der in den Wintermonaten vor den Fällungen markierten Habitatbäume rechtzeitig vor der Fledermauswinterruhe verschlossen. Der Verschluss der potenziellen Quartiere erfolgt so, dass das Verlassen des Quartiers noch möglich ist, beim Anflug jedoch die Landung im Quartiereingang verhindert wird. Ein zum Zeitpunkt des Verschließens evtl. bereits eingeflogenes Tier kann noch ausfliegen. Durch das Verschließen werden erhebliche Störungen von Tieren beim Fällen vermieden.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Quartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorstechender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus die Einflugsöffnungen fledermausrelevanter Bäume rechtzeitig vor der Winterruhe, d.h. ab September vor dem Fällungszeitraum, verschlossen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume im Winterhalbjahr vor den Fällungen.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sie keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für den Abendsegler bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)

2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Dörfern und Ortschaften vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufig genutzt und verbreitet sind auch künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren.

Lokale Population:

Nachweise der ASK beziehen sich auf Winterquartiere (z.B. Keller und Gebäude am Judenhügel und Judenfriedhof nordöstlich Kleinbardorf 2017, Ruine Wildberg in den Haßbergen westlich Sulzfeld 2013, Keller in Bad Königshofen). Bei den Kartierungen 2013 und 2017 wurde die Art sowohl an Säumen im Bargettal als auch im Wald am Schmuckenhau nachgewiesen. Die Aktivitäten im Wald waren dabei so hoch, dass eine Funktion als Quartiergebiet angenommen wird. Als Spaltenbewohner findet die Art in dem Waldbestand am Schmuckenhau genügend Orte für kleine Wochenstuben. Es handelt sich um eine stabile und sich fortpflanzende Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i. d. R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhau bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Wald-rändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Mopsfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluß von Baumquartieren

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)

2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Quartiere der in Siedlungen als auch im Wald vorkommenden Art finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, vereinzelt aber auch in Spalten und Höhlen von älteren Bäumen. Jagdgebiete sind Laubwälder und Siedlungsbereiche mit Bäumen, oft in Zusammenhang mit Feuchtgebieten.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsgebieten sowie den Waldbeständen mit älteren Bäumen wird als lokale Population betrachtet. Die kleine Pipistrellusart wurde im Gebiet selten aber regelmäßig erfasst (ifanos planung 2013 und 2017). Einzelne Überwinterungsquartiere im Waldbestand sind nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhawk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischen- oder Balzquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet. Um bei den Fällungsarbeiten erhebliche Störungen von ggf. überwinternden Tieren in potenziellen Quartierbäumen zu vermeiden, werden die Quartiere der in den Wintermonaten vor den Fällungen markierten Habitatbäume rechtzeitig vor der Fledermauswinterruhe verschlossen. Der Verschluss der potenziellen Quartiere erfolgt so, dass das Verlassen des Quartiers noch möglich ist, beim Anflug jedoch die Landung im Quartiereingang verhindert wird. Ein zum Zeitpunkt des Verschließens evtl. bereits eingeflogenes Tier kann noch ausfliegen. Durch das Verschließen werden erhebliche Störungen von Tieren beim Fällen vermieden.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Quartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorstechender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus die Einflugsöffnungen fledermausrelevanter Bäume rechtzeitig vor der Winterruhe, d.h. ab September vor dem Fällungszeitraum, verschlossen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume im Winterhalbjahr vor den Fällungen.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sie keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Mückenfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)

2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Diese erst vor einigen Jahren neu beschriebene Art ist die kleinste Bartfledermaus, und auch der kleinste Vertreter der Gattung *Myotis*. Nach derzeitigem Diskussionsstand ist die Art in feuchten Laubwäldern in Bayern zu erwarten. Die Art zeichnet sich durch Ortungslaute mit hohem Frequenzspektrum aus.

Lokale Population:

Einige Rufsequenzen (Detektor-Aufnahmen ifanos planung 2013 und 2017) könnten der Nymphenfledermaus zuzuordnen sein, so dass von einem wahrscheinlichen Potenzial auszugehen ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen kann nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen oder den Bargetsäumen zum Wald am Schmukenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Nymphenfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschuß von Baumquartieren
2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Im nördlichen Bayern gilt sie als Durchzügler oder Wintergast. Als natürliche Überwinterungsquartiere kommen hauptsächlich Baumhöhlen und –spalten in Betracht. Aber auch Verstecke in Nistkästen, hinter Gebäudefassaden und in Mauerritzen sind bekannt.

Lokale Population:

Die Rauhautfledermaus wandert über weite Strecken zwischen Sommer- und Winterhabitaten. Die Art wird als Zügler typischerweise im Spätsommer im nördlichen Bayern erwartet. Tiere fliegen in das Gebiet bzw. ziehen durch, um sich ihre Winterquartiere zu suchen. Winterquartiere werden in Bäumen oder Holzstapeln angenommen. Sommer- und Paarungsquartiere sowie auch Winterquartiere der ziehenden Art sind im UG möglich. Die Erfassungen im UG wurden überwiegend im Wald am Schmuckenhauk im Oktober und auch im September getätigt. Die Erfassung bedeutet einen Hinweis auf eine kleine Population von Wintergästen im Gebiet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischen- oder Balzquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren. Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet. Um bei den Fällungsarbeiten erhebliche Störungen von ggf. überwinterten Tieren in potenziellen Quartierbäumen zu vermeiden, werden die Quartiere der in den Wintermonaten vor den Fällungen markierten Habitatbäume rechtzeitig vor der Fledermauswinterruhe verschlossen. Der Verschluss der potenziellen Quartiere erfolgt so, dass das Verlassen des Quartiers noch möglich ist, beim Anflug jedoch die Landung im Quartiereingang verhindert wird. Ein zum Zeitpunkt des Verschließens evtl. bereits eingeflogenes Tier kann noch ausfliegen. Durch das Verschließen werden erhebliche Störungen von Tieren beim Fällen vermieden.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Quartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
 - 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus die Einflugsöffnungen fledermausrelevanter Bäume rechtzeitig vor der Winterruhe, d.h. ab September vor dem Fällungszeitraum, verschlossen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume im Winterhalbjahr vor den Fällungen.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sie keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Rauhautfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
 - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
 - 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
 - 2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald, in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus wurde im Wald am Schmuckenhaul als auch an den Säumen entlang der Barget nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). In der ASK sind Nachweise für Winterquartiere gegeben, z.B. im Keller am Judenhügel südöstlich Kleinbardorf (2017). Die Aktivitäten im Waldbestand am Schmuckenhaul lassen auf Quartiere in diesem Bereich schließen. Auch in alten Bäumen entlang der Barget sind Quartiere nicht auszuschließen. Es wird von einer stabilen Popualtin auf zahlenmäßig geringem Niveau ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren

1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sie keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Wasserfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluß von Baumquartieren
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
- 2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ wurden in Bayern Quartiere der Zweifarbfledermaus ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde an Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Bejagt wird von der Zweifarbfledermaus das offene Gelände, meist im Bereich von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben liegen.

Lokale Population:

Aus der ASK sind keine Nachweise bekannt. Die Zweifarbfledermaus wurde bei den akustischen Erfassungen jedoch mit einigen Sequenzen im Wald beim Schmuckenhauk sicher bestimmt (ifanos planung 2013 und 2017). Da vermutlich nicht alle Sequenzen bei den Erfassungen eindeutig sind, kann der Anteil jedoch auch höher liegen. Das Populationsniveau zu bestimmen ist schwierig. Aus Kleinbardorf nördlich des UG gibt es jedoch z.B. noch sichere Nachweise an der Barget (ifanos planung 2013). Mit Jagdflügen ist also generell zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsreiche/Gebäude von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmu-ckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Quermöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifi-kante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Zweifarbfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.1 V: Unterführungen als Quermöglichkeiten

2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)

2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden seltener genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Gebiet und wurde im UG an allen untersuchten Standorten nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere aus dem Siedlungsbereich von Sulzfeld entlang der Gewässerränder und Säume in den Waldbestand am Schmuckenhauk einfliegen, oder auch nur die Säume für die abendliche Jagd nutzen. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsbereichen von Sulzfeld wird als lokale Population betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (Fledermauskästen und Nistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Für die pot. Quartierbäume werden die entsprechenden Ersatzquartiere mit mind. dreijährigem Vorlauf zu den Fällungen angebracht. Für darüber hinausgehende Quartierbaumverluste, die bei der Habitatbaumkartierung in den Wintermonaten vor den Fällungen im Rahmen der Maßnahme 1.1 V erfasst werden, werden dann ggf. noch weitere Fledermaus- und Vogelnistkästen in entsprechender Anzahl verhängt.

Um ergänzend Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluss von Baumquartieren
1.8 V: Versetzen gefällter Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, wenn der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal für potenzielle Störungen hinsichtlich Sommerquartiere Ausweichmöglichkeiten in Form künstlich gebohrter Höhlen außerhalb des Eingriffs angeboten werden (5 Höhlen je Spechthöhlenbaum mit besonders hervorzuhebender Bedeutung). Die Höhlen werden mit mindestens dreijährigem Vorlauf gebohrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Künstlich gebohrte Höhlen mit „Aus-der-Nutzung-Nahme“ 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen zu erwarten, da Austauschbeziehungen von den Haßbergen als auch von den im Ortsbereich siedelnden Fledermausarten zum Wald am Schmuckenhauk bestehen. Flugbewegungen von Fledermäusen wurden insbesondere an den Waldrändern nachgewiesen (ifanos planung 2013 und 2017). Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Zudem werden in den Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Zäune). Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu den ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet (BW 02 und 03). Der Wellstahldurchlass BW 02 wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse errichtet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken bzw. nutzen sei keine Unterführungen, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn infolge der errichteten Zäune in größerer Höhe als ohne Leit- und Sperreinrichtung zu queren. Im Bereich des nördlichen Rands des Waldbestandes wird zudem die Möglichkeit des sicheren Überfliegens bei 4 m hohen Zäunen durch hinführende Baum- und Gehölzpflanzungen unterstützt (sog. „Hop-over“). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für Fledermäuse und somit für die Zwergfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, Habitatbaumkartierung und Verschluß von Baumquartieren
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Überflughilfe („Hop-over“)
- 2.3 V: Leitstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die thermophile Art besiedelt warme Südhänge, Magerrasen, Waldränder, gebüsch- und heckenreiches Kulturland sowie Steinbrüche und Böschungen. Oftmals bilden Felspartien, Geröllhalden, Trockenmauern und Lesestein-haufen die typischen Strukturen in Schlingnatterhabitaten. Siedlungsbereiche werden von der Reptilienart keineswegs gemieden. Sofern auch hier geeignete Habitats, wie verwilderte Gärten, Bahndämme und Straßenböschung als geeignete Lebensräume vorhanden sind, etabliert sich die Art auch an Randbereichen von Dörfern.

Lokale Population:

Die Schlingnatter dürfte gemäß ABSP Gipskeuper-Magerrasen im Landkreis vorkommen, auch wenn in der Artenschutzkartierung keine Nachweise für das Gebiet um Sulzfeld aufgeführt sind. Bei den Kartierungen und Geländebegehungen zur Ortsumfahrung Sulzfeld im Zeitraum 2012 bis 2017 (ifanos planung) gab es keine Beobachtungen mit Hinweisen auf die Art. Ein Vorkommen kann jedoch an mageren Säumen der Hangausläufer des Schmuckenhauks nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Trassenführung am Schmuckenhauk tangiert Säume und Raine, ein Vorkommen der Schlingnatter ist potenziell möglich. Die an das Bauwerk angrenzenden Bereiche mit Ausgleichs (CEF)- und Lebensraumfunktion werden während der Bauzeit durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass Baufahrzeuge nicht einfahren und die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleibt (Vermeidung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.5 V: Schutz von Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebes

CEF-Maßnahmen erforderlich: 6 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Reptilien

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Reptilien, da diese gegenüber Lärmemissionen nicht sehr empfindlich reagieren, was generell Vorkommen an Infrastrukturtrassen gezeigt haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Auf Höhe Bau-km 1+600 bis 1+900 wird bau- und anlagebedingt in für Reptilien geeignete Lebensräume eingegriffen. Zur Vermeidung einer Tötung einer potenziell vorkommenden Schlingnatter werden die Gehölze ab März ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme bodennah abgeschnitten, das Gras gemäht und das Mahdgut abtransportiert, um Reptilien aus dem Baufeld hinaus zu drängen. Im Frühjahr wird entlang des als Baufeld vorgesehenen Bereiches ein Amphibien-/Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite werden mehrere Fangeimer im Abstand von ca. 5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden auf Flächen am Schmucknhauk außerhalb des Amphibien-/Reptilienzauns gebracht. Die Wurzelstockentfernung erfolgt nicht vor Abschluss der Reptilienumsiedlung als Vorgabe zur Baufeldfreimachung. Der Amphibien-/Reptilienzaun an der vorgesehenen Baufeldgrenze wird bis zur Gestaltung der neuen Straßenböschung belassen, damit Tiere nicht zurück in den Baufeldbereich gelangen, wo sie während der Bautätigkeiten gefährdet sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Reptilien

1.5 V: Schutz von Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebs

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitats wie Heiden, Halb-trocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Die Zauneidechse ist gemäß dem ABSP im gesamten Landkreis zu finden. Bei der Reptilienkartierung zur OU Sulzfeld im Jahr 2014 (ifanos planung) lag der Schwerpunkt der Zauneidechsenachweise an den Rainen und Säumen der Erhebung des Schmuckenhauks östlich der geplanten Umgehungsstrasse. Weitere (Bei)Beobachtungen 2013 und 2016 bestätigten die Vorkommen östlich der geplanten Trasse. 2019 wurde zudem eine einzelne Zauneidechse am Saum der Hecke am nordexponierten Hang der Schmuckenhauks beobachtet. Westlich des Waldes am Schmuckenhauk handelte es sich bei den Reptilienachweisen von 2016 um die Waldeidechse. Hinsichtlich der Zauneidechse wird von einem Populationsbestand mit Lebensstätten und lokal weiterreichenden Ausdehnungs- und Vernetzungsstrukturen im Bereich östlich der geplanten Umgehungsstrasse ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Populationsbestandes an den Rainen und Säumen der Erhebung des Schmuckenhauks östlich der geplanten Umgehungsstrasse gilt, dass die Trassenführung auf Höhe Bau-km 1+600 bis Bau-km 1+900 Eingriffe in einen bestehenden Zauneidechsenlebensraum bedingt. Am Nordhang des Schmuckenhauks wird zudem eine Saumstruktur gequert, an der die Bewegung eines Einzeltiers beobachtet wurde. Bei den Begehungen wurden zwei Individuen im direkten Eingriffsbereich und zwei Individuen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches mit ca. 20 -30 m Entfernung vom Bau Feld erfasst. Bei einem anzusetzenden Faktor von mind. 6 kann man somit von 12 – 24 Tieren ausgehen, für die Ausgleich von Lebensraum geschaffen werden muss. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Eingriff am Schmuckenhauk werden Habitat verbessernde Maßnahmen auf mehr als 3.600 m² durchgeführt (angesetzt werden 150 m² für die vom Eingriff betroffenen Tiere, d.h. bei 24 Tieren 3.600 m²). Die vorgesehenen Flächen grenzen an den Lebensraumbereich, der bereits Lebensstätten für Reptilien bietet. Die an das Bau Feld grenzenden Bereiche mit Ausgleichs- und Lebensraumfunktion werden während der Bauzeit durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass Baufahrzeuge nicht einfahren und die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert bleibt (Vermeidung). Die zukünftigen Straßenböschungen auf Höhe Bau-km 1+500 – 1+900 werden zauneidechengerecht gestaltet und gepflegt (kein Mulchen). Das nach Abschluss der Bautätigkeit für eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Bau Feld entlang der Trassenböschungen auf Höhe Bau-km 1+600 östlich der St 2280neu wird ebenfalls das Lebensraumangebot für Reptilien noch ergänzend verbessern (vgl. Ausgleichsmaßnahme 7.1 A). Auf Grund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Ausdehnung des Lebensraumes ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.5 V: Schutz von Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebes

CEF-Maßnahmen erforderlich:

6 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Reptilien

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da Zauneidechsen gegenüber Lärmmissionen nicht sehr empfindlich reagieren,.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Auf Höhe Bau-km 1+600 bis 1+900 wird bau- und anlagebedingt in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Am Nordhang des Schmuckenhauks wird eine Saumstruktur gequert. Zur weitgehenden Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen werden die Gehölze ab Anfang März ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme bodennah abgeschnitten, das Gras gemäht und das Mahdgut abtransportiert, um die Tiere aus dem Baufeld hinaus zu drängen. Im Frühjahr wird entlang des als Baufeld vorgesehenen Bereiches ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite werden mehrere Fangemier im Abstand von ca. 5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate verbracht (Maßnahme 6 A_{CEF}). Die Umsiedlung kann beendet werden wenn

- nach mindestens sieben gleichmäßig verteilten Umsiedlungsterminen zwischen Anfang April (je nach Witterung Mitte März) und Anfang August an drei Kontrollgängen bis Mitte August keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in den Fangbehältern vorgefunden werden und
- nach mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Umsiedlungsterminen zwischen Anfang August und Mitte September an drei weiteren Kontrollgängen bis Ende September keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden sowie
- nach gutachterlicher Einschätzung das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Die Kontrollgänge müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abfang nicht erreicht, ist das Umsiedeln im Folgejahr so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Bei einer reinen Frühjahrsumsiedlung muss der Nachweis des erfolgreichen Abfangs (an drei Kontrollgängen keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet und keine mehr in den Fangbehältern vorgefunden) bis 30.04. gelingen. Ansonsten ist die Umsiedlung im nächsten Jahr fortzuführen. Die Wurzelstockentfernung erfolgt nicht vor Abschluss der Umsiedlung. Der Amphibien-/Reptilienzaun an der vorgesehenen Baufeldgrenze wird bis zur Gestaltung der neuen Straßenböschung belassen, damit Tiere nicht zurück in den Baufeldbereich gelangen, wo sie während der Bautätigkeiten gefährdet sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Reptilien
1.5 V: Schutz von Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebs

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: Vögel der offenen und halboffenen Landschaft, z.T. weit verbreitet (Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klap- pergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Stieglitz)		* bzw. V	- bzw. V bzw. 3	FV, U1 bzw. XX
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	U2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	FV
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	U2
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	V	U2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	-	U1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	V	FV
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	U1

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	FV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	U1
Schleiereule	<i>Tyota alba</i>	*	3	U1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	U1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	FV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	FV
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	FV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	3	U1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	-	FV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	2	FV
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	-	U1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	U2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns, **RL D** Rote Liste Deutschland und **EHZ**: vgl. Tabelle 1

weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Feldsperling** (*Locustella naevia*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

1. Grundinformationen

Status: Brutvögel

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern und kleinen Waldbeständen bzw. Feldgehölzen.

Lokale Populationen:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft bilden im Gebiet um Sulzfeld die lokalen Populationen. Nachweise für die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke bestehen in den Gehölzen und Wegrandsäumen in den Hangbereichen und Hangausläufern des Schmuckenhauks. Sie sind charakteristische Vogelarten für die landwirtschaftliche Flur mit verbliebenden Gehölzstrukturen, ebenso wie die Goldammer. Die Nachtigall und der Kuckuck wurden in den dichteren Gehölzen und Hecken erfasst, wie auch der Feldsperling (ifanos planung 2013).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze und Raine werden am Schmuckenhauk tangiert bzw. in geringem Umfang überbaut. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschungen und im Rahmen der Kompensation werden neue geeignete Strukturen geschaffen und stehen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Brutplätze, für die es für die hier genannten Arten keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind nicht betroffen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich, da für die weitgehend im Umfeld von Sulzfeld verbreiteten Arten weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Feldsperling** (*Locustella naevia*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vögel der offenen und halboffenen Landschaft beim Queren der neuen Trasse besteht in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch vorgesehene Pflanzungen auf den Dammböschungen bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr jedoch gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumfalke nistet in Altbäumen oder einzeln stehenden Bäumen an Waldrändern in der Nähe zu ungenutztem Offenland, häufig in Verbindung zu Feuchtgebieten oder Gewässern und fast ausschließlich in alten Rabenvogel-nestern. Hauptbeute bilden Feldlerchen und Schwalben.

Lokale Population:

Es bestehen keine Nachweise für das UG. Ein Vorkommen kann jedoch trotzdem aufgrund der eher versteckten Lebensweise an Waldrändern im Übergang zum Offenland nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der ASK gibt es einen Nachweis von 2008 außerhalb des UG aus dem Waldbestand „Hoher Stadl“ zwischen dem Sandhof und dem Biotop 5728-1087 (ASK Objekt-Nr. 5728-0434). Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Sulzfeld sowie zwischen Sulzfeld und Großbardorf einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich des Baufelds am Schmuckenhauk wurden zwar Horste kartiert, von denen vermutlich der größere dem Mäusebussard bzw. der kleinere der Rabenkrähe oder der Ringeltaube zuzuordnen ist (ifanos planung 2017), eine Belegung durch den Baumfalken ist jedoch nicht gegeben. Eine Schädigung von Lebensstätten der Art ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für den Baumfalken bei einem potenziellen Vorkommen nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, da keine Bruthabitate in den an die Baumaßnahme angrenzenden Bereichen bekannt sind. Der Baumfalke zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt („Arbeitshilfe“ GARNIEL, A. ET AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere bei Nahrungsflügen durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Neubautrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Neststandorte des Baumfalcken sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen ist nicht gegeben.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass die geplanten Straßenböschungen keine offenen Flächen ausreichender Ausdehnung und typischen Beutespektrums darstellen, die zur Jagd angefliegen werden. Feldlerchen als Beutetiere halten Abstand von Straßen. Ein Einfliegen in den Verkehr bei potenziellem Vorkommen des Baumfalcken ist somit nicht wahrscheinlich. Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen können, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutzten, eher feuchtem Umland (z.B. Auwiesen). Nester finden sich am Boden unter niedrigem Bewuchs versteckt.

Lokale Population:

Der Baumpieper ist ein regelmäßiger Brutvogel im Landkreis. Innerhalb des UG existieren Nachweise für den Wald am Schmuckenhau und dem Wald nahe gelegene Gehölze östlich von Sulzfeld. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen bei Sulzfeld werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Waldquerung am Schmuckenhau sind Habitatstrukturen der Art mit geeigneten Lebensstätten betroffen. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen, so dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im Rahmen der Kompensation werden neue geeignete Strukturen geschaffen und stehen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Baumpieper zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Brutplätze, für die es für die hier genannte Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind nicht betroffen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks vorkommt, besteht beim Queren der neuen Trasse nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*gallinago gallinago*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bekassine brütet vor allem im feuchten Grasland, in Mooren, auf Überschwemmungsflächen und in Verlandungszonen von Seen. Es werden Brutplätze mit ausreichender Deckung für das Gelege aber mit nicht zu hoher Vegetation gewählt, ggf. gibt es einen lockeren Bestand an Bäumen und Büschen.

Lokale Population:

Die Bekassine ist sehr seltener Brutvogel in Bayern. Im Talraum der Fränkischen Saale und ihrer Nebenflüsse und Nebenbäche kommt die Art vor und ist landkreisbedeutsam (ABSP). Im UG konnte das Vorkommen im Talraum der Barget westlich von Sulzfeld bestätigt werden (ifanos planung 2013). Es handelt sich um eine langjährige Brutplatztradition (vgl. ASK Objekt-Nr. 5728-0078, - 0358 und -0668 von 1990, 2006 und 2013). Der Artbestand mit Brutreviere im Einzugsgebiet der fränkischen Saale bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Trassenverlauf westlich des Talraums der Barget werden die von der Art genutzten Habitatstrukturen mit Restvorkommen an Nasswiesen und sonstigen Feuchtstrukturen nicht betroffen. Die Talau unterhalb des Osthangs der Schmuckenhaukerhebung wird hinsichtlich des Trassenverlaufs umfahren. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Bekassine zählt zu den Arten, bei dem die Gefährdung durch Straßen generell lärmbedingt in einer möglichen Prädationsverschärfung liegt. Generell können sich bei Verkehrsmengen unterhalb 10.000 Kfz/24h Minderungen der Habitateignung um 25 % ergeben. Brutplatzverluste westlich von Sulzfeld sind auf Grund betriebsbedingter Verlärmung jedoch nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Wiesenvögel wie die Bekassine reagieren zudem auf Menschen stärker als auf Fahrzeuge und Gehölzkulissen (GARNIEL ET AL., 2010). Durch den Brutstandort der Bekassine in der Talau westlich des bebauungsrandes von Sulzfeld sind die menschlichen Einflüsse hinsichtlich der Brutstandortwahl als entscheidend anzusehen. Die Lage der Trasse im Einschnitt auf der Erhebung des Schmuckenhauks abgeschirmt durch Gehölze (vgl. Biotop 5728-0196) bedingt hingegen keine erheblichen Störungen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*gallinago gallinago*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Ein Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die in der Talaue vorkommt, besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich westlich des Talraums verläuft und auf Höhe der Brutplatzstandorte westlich Sulzfeld ausreichende Abstände einhält. Flugbeziehungen in den Tassenbereich hinein sind nicht gegeben. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese feuchtgebietsbewohnende Art benötigt ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen und offenen Rohbodenflächen mit z. T. vernässten Bereichen. So werden Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Darüber hinaus bieten anthropogen entstandene oder veränderte Habitate wie Abbaustellen von Sand, Kies und Ton, künstliche Teiche und Stauseen und zum Teil feuchte landwirtschaftliche Flächen gute Lebensbedingungen für die Art.

Lokale Population:

Das Blaukehlchen ist in Bayern regional verbreitet und kommt als Brutvogel sowie Durchzügler vor. Im Talraum der Fränkischen Saale und ihrer Nebenflüsse und Nebenbäche kommt die Art vor und ist landkreisbedeutsam (ABSP). Im UG wurde das Blaukehlchen beim Schmuckenbach nordwestlich der Obermühle in einer Entfernung von ca. 90 m zur geplanten Trasse nachgewiesen (ifanos planung 2013). Am Schmuckenbach nordwestlich der Obermühle sind einzelne, in ihrer Ausdehnung lokal begrenzte Schilfbestände und Staudenfluren als potenzielle Habitatstrukturen vorhanden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Einzugsgebiet der fränkischen Saale bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Auf Höhe Bau-km 2+350 bis 2+850 wird der Schmuckenbach östlich der geplanten Trasse verlegt. Um den Schmuckenbach mit Pufferstreifen naturnah zu gestalten, wird die Verlegung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche mit einer vorgesehenen Breite von 20 m durchgeführt. (Kompensationsmaßnahme 9.3 A). Durch den geplanten Trassenverlauf, der abschnittsweise die Verlegung des Schmuckenbaches bedingt, wird randlich in potenzielle Habitatstrukturen des Blaukehlchens eingegriffen. Die feuchten Flächen der Talaue östlich der geplanten Trasse bieten jedoch während der Bauzeit weiterhin Habitatstrukturen für die Art östlich des geplanten Trassenverlaufs. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Blaukehlchen zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. 2013 wurde das Blaukehlchen in ca. 90 m Entfernung von der geplanten Fahrbahn beim Abflug vom Grabenrand angrenzend an Acker beobachtet (ifanos planung). Brutplätze, für die es für die hier genannte Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind jedoch nicht betroffen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Ein Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die in der Talaue vorkommt, besteht nur begrenzt, da die Trasse im Wesentlichen westlich des Talraums verläuft. Flugbeziehungen in den Tassenbereich hinein sind nicht zu erwarten. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind offene Flächen, wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern. In offener, hecken- und buschreicher Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Nester werden in Büschen und Bäumen angelegt.

Lokale Population:

Nachweise liegen nicht vor, ein Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft im Bereich um die Schnmuckenhaukerhebung zwischen Sulzfeld und Großbardorf wird als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze und Raine werden am Schmuckenhau tangiert bzw. in geringem Umfang überbaut. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschungen und im Rahmen der Kompensation werden neue geeignete Strukturen geschaffen und stehen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten. Der Bluthänfling zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Brutplätze, für die es für die hier genannte Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind nicht betroffen. Im 100 m-Bereich um die geplante St 2280, wurden keine Brutplätze kartiert.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vögel der offenen und halboffenen Landschaft beim Queren der neuen Trasse besteht in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch vorgesehene Pflanzungen auf den Dammböschungen bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr jedoch gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Dohle (*Coleus monedula*)**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefallene Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Deponien aufgesucht.

Lokale Population:

Dohlen im Schwarm wurde im Flug über dem Wald im nördlichen Bereich des Schmuckenhauks nachgewiesen (ifanos planung 2012) sowie sitzend und rufend im südlichen Teil des Waldes (ifanos planung 2013). Die Schmuckenhaukerhebung ist Teil der Reviere der lokalen Population in und um Sulzfeld.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk nicht ausgeschlossen werden kann, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind, so wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt. Außerhalb des Baufeldes bleiben die wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen, zumal am Schmuckenhauk nur Tiere bei Nahrungsflügen beobachtet wurden. Darüber hinaus werden, um der Minderung des Quartierangebots im direkten Eingriffsbereich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren generell entgegenzuwirken, Ersatzquartiere* geschaffen (Vogelnistkästen als Ersatzquartiere, u.a. auch Nistkästen mit Eignung für Hohлтаube, Waldkauz, Dohle). Zur Bestimmung der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle der Bäume im Voraus zu den Fällungsarbeiten (Habitatbaumkartierungen entsprechend dem Vorlauf der Maßnahmen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

* Ausbringen von Nistkästen im Zusammenhang mit der Habitatbaumkartierung hinsichtlich der generellen Quartiereignung, insbesondere Quartierbäume für Fledermäuse

Dohle (*Coleus monedula*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten. Für die Dohle sind Brutplatzverluste auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen und Lärm am Brutplatz für die Art als unbedeutend eingestuft wird (GARNIEL ET AL., 2010). Einschränkungen der Habitatsignung im Bereich der Effektdistanz von 100 m werden nach GARNIEL ET AL. bei Straßenbauvorhaben generell eher auf landschaftsverändernde Wirkungen der Trasse zurückgeführt. Durch die Schaffung von Ersatzquartieren, den Erhalt wesentlicher Bestandteile der Strukturen außerhalb der Trasse und Gestaltungs- sowie angrenzende Kompensationsmaßnahmen ergeben sich durch die Ortsumgehung jedoch keine als erheblich einzustufenden Störungen infolge Landschaftsveränderung.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vorwiegend innerhalb der offenen Feldflur und größeren Rodungsinseln in Wäldern. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhagft ist.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist der charakteristische Bodenbrüter in der landwirtschaftlichen, vorrangig ackerbaulich genutzten Flur um Sulzfeld. Die Brutplatzdichten in der landwirtschaftlichen Flur unterscheiden sich entsprechend den Geländegegebenheiten und standortabhängigen Nutzungen. Nördlich und nordwestlich der Waldquerung am Schmuckenhauk liegt die auf Grundlage der Kartierungen 2013 (ifanos planung) berechnete Brutplatzdichte auf ackerbaulich genutzten Flächen bei ca. 4 Brutpaaren pro 10 ha. Südlich des Waldes ist von ca. 2 Brutpaaren pro 10 ha auszugehen. Geländebegehungen 2019 zur Überprüfung der Lebensraumausprägungen haben die Habitatgegebenheiten bestätigt (ifanos planung). Die Brutbestände der offenen Fluren bei Sulzfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Standorte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen anlagebedingt verloren. Die landwirtschaftliche Flur weist eine jährliche Nutzung durch Feldlerchen auf. Aufgrund der artspezifischen Orts-/Nistplatztreue und der bestehenden Revierdichte bedeutet die Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung und Überbauung einen Verlust von Lebensstätten. Anlagebedingt werden ca. 8,5 ha Lebensraum nördlich der Waldquerung am Schmuckenhauk überbaut und versiegelt sowie ca. 5,5 ha südlich des Waldes am Schmuckenhauk. Das bedeutet rechnerisch 5-6 Brutpaarverluste, da entsprechend der Geländegegebenheiten die durchschnittliche Reviergröße der Feldlerche in der landwirtschaftlichen Flur nördlich des Waldes bei 4 Brutpaaren/10 ha und südlich des Waldes bei 2 Brutpaaren/10 ha liegt. 6 Brutpaarverluste entsprechen auch dem Verlust der ermittelten Reviermittelpunkte.

Baubedingt sind ca. 8 ha Lebensraum über die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen hinaus temporär betroffen. Die baubedingten Inanspruchnahmen liegen innerhalb einer Zone, für die langfristig über die Versiegelung und Überbauung hinaus (s.o.), Brutplatzverluste gegeben sein werden. Feldlerchen halten zu begrenzenden Faktoren wie z.B. geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen (hier: neue Trasse der St 2280 mit bepflanzten Dammböschungen), Abstände von ca. bis zu 120 m ein (MIERWALD ET AL., 2007). D.h. anlagebedingt kommen somit zu den oben genannten 6 Brutpaarverlusten noch weitere Brutpaarverluste hinzu. In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ wird für die Feldlerche eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern bestimmt, die Abnahme der Habitategnung vom Fahrbahnrand bis 100 m wird mit 20 % berechnet (GARNIEL ET AL., 2010). Die Abnahme umfasst den auf Grund optischer Wahrnehmung sonst für Singvögel eigentlich unüblich großen Abstand zu Landschaftselementen. Die 100 m-Zone vom Fahrbahnrand umfasst bezogen auf die landwirtschaftliche Flur mit Habitategnung nördlich der Waldquerung am Schmuckenhauk ca. 16 ha und südlich des Waldes ca. 14 ha. Der Brutpaarverlust bezogen auf die entsprechend den Kartierungen ermittelten Reviermittelpunkte liegt bei 2.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für die Feldlerche ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % und von 100 bis 300 m von 10 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Für die Offenlandflächen westlich Sulzfeld sind somit Störungen zu erwarten, die Brutplatzeignung wird gemindert. Die Brutplatzverluste bezogen auf die 100 m-Zone vom Fahrbahnrand wurden bereits unter 2.1 (Prognose der Schädigungsverbote) berechnet, da hier auch die anlagebedingten Abstände zu neuen Strukturen eine Rolle spielen. Die weiteren, störungsbedingten Brutplatzverluste im 100-300 m-Bereich außerhalb bisheriger Vorbelastungen (ca. 28 ha südlich der Waldquerung am Schmuckenhauk und ca. 22 ha südlich des Waldes) belaufen sich bezogen auf die entsprechend den Kartierungen ermittelten Reviermittelpunkte auf 2 Brutpaare.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 ACEF: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Reviere mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich in der landwirtschaftlichen Flur westlich Sulzfeld im geplanten Eingriffsbereich. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsflächen im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art aufweisen. Im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzte Flächen werden abzeitigem Frühjahr gemäht.

Die neuen Böschungen und direkt an die St 2280neu angrenzende Flächen werden auf Grund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen für die Art und aufgrund von Effektdistanzen der Art gegenüber vertikalen Strukturen (GARNIEL ET AL., 2010; MIERWALD ET AL., 2007) keine Bedeutung als Habitate besitzen. Überflüge in niedrigen Höhen sind dementsprechend für die St 2280neu nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Bodenbrüter im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primärer Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist der Wald, besonders lockere Laub- oder Mischwälder mit alten Bäumen entlang von Lichtungen und Waldrändern werden besiedelt. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz gilt gemäß ABSP als im Landkreis verbreitet. Vorkommen in den Ortsrandgebieten und Baumbeständen sind möglich. Bei den avifaunistischen Kartierungen 2013 ergaben sich zwar keine Nachweise im UG, insbesondere aber die Übergänge zum Haßbergtrauf östlich der bestehenden St 2280 weisen jedoch geeignete Habitatstrukturen auf, ältere Nachweise (1998) stammen z.B. aus der ASK für Streuobst am Rand der Haßberge östlich Kleinbardorf (ASK Objekt-Nr. 5728-0257). Die Vorkommen um Sulzfeld in Verbindung mit Vorkommen im Gebiet des Haßbergtraufes bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten sind Bäume mit Höhlen im Wald am Schmuckenhauk betroffen. Da die Art bei den Kartierungen jedoch im Waldbestand am Schmuckenhauk nicht beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass keine Strukturen betroffen sind, für die es keine von der Art nutzbaren Ausweichquartiere gibt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Entsprechend den Kartierungen ohne Nachweise der Art im geplanten trassennahen Bereich (ifanos planung 2013) werden keine erheblichen Störungen abgeleitet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Da nachgewiesene Nistplätze der Art nicht betroffen sind, besteht nur ein geringes Gefährdungsrisiko hinsichtlich Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für das geringe Risiko gilt, dass zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) eine Tötung oder Verletzung vermeiden.

Ein besonderes Gefährdungspotenzial beim Queren der neuen Trasse besteht für die Art nicht, da keine nachweislich von der Art genutzten Strukturen nahe der Neubaustrecke betroffen sind. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Typische Grünspechtlebensräume umfassen Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungselemente des Grünspechtes. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt, auch Gewässerbegleitgehölze mit Baumbestand sind als Habitatstrukturen typisch. Nadelwälder werden vom Grünspecht gemieden.

Lokale Population:

Der Grünspecht wurde in der Talau der Barget nachwiesen, u.a. in den Bäumen auf Höhe des Sportplatzes (ifanos planung 2013). Die Bäume in den Gehölzen entlang der Barget bieten abschnittsweise geeignete Lebensstätten. 2019 wurden in 2 Bäumen im Wald am Schmuckenhauk Höhlen erfasst, die dem Grünspecht zugeordnet werden können. Die Vorkommen um Sulzfeld und zwischen Sulzfeld und Kleinbardorf werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten sind Bäume mit Höhlen im Wald am Schmuckenhauk betroffen. Um Spechtbäume zu fördern, werden Bäume aus der Nutzung genommen. Außerhalb des Baufeldes bleiben jedoch wesentliche Bestandteile der Waldstrukturen bestehen. An der Barget, in deren Gehölzen die Art 2013 nachgewiesen wurde, findet kein Eingriff statt. Bei dem Wald am Schmuckenhauk handelt es sich um den Teil eines Reviers. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel
 („Aus-der-Nutzung-Nahme“ der Bäume mit künstlich gebohrter Höhlen 4.2 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünspecht zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Entsprechend den Kartierungen werden keine erheblichen Störungen für die nachgewiesenen Vorkommen im Talraum der Barget abgeleitet. Waldbereiche am Schmuckenhauk, die 2019 Baumhöhlen aufwiesen, die dem Grünspecht zugeordnet werden können, sind jedoch betroffen. Zwar ist eine Abnahme der Habitateignung bis 100 m beidseits der Trasse um 20 % möglich, über 100 m hinaus wird jedoch keine weitere Abnahme erwartet (GARNIEL ET AL., 2010). Um Minderungen der Habitateignung des Revierteilstandorts infolge Fällungen im Eingriffsbereich auszugleichen, werden Bäume aus der Nutzung genommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel („Aus-der-Nutzung-Nahme“ der Bäume mit künstlich gebohrter Höhlen 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet vorrangig in Schwarzspechthöhlen. Demnach bilden lichte Mischwälder mit Altbäumen, insbesondere mit Buchen, charakteristische Lebensraumrequisiten für die Art.

Lokale Population:

Bei den Vogelkartierungen (ifanos planung 2013) wurde die Hohltaube im Waldbestand am Schmuckenhawk, in welchem auch der Schwarzspecht vorkommt, nachgewiesen. Die Vorkommen in den kleinere Waldbeständen zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhawk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind, auch wenn bei der Habitatbaumkartierung 2017 die Spechthöhlen an Bäumen im Eingriffsbereich nicht dem Schwarzspecht zuzuordnen waren. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Um der Minderung des Quartierangebots im direkten Eingriffsbereich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden Ersatzquartiere geschaffen (u.a. auch Nistkästen mit Eignung für Dohle, Hohltaube, Waldkauz). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten (Habitatbaumkartierungen entsprechend dem Vorlauf der Maßnahmen). Um Spechtbäume zu fördern, werden zudem Bäume aus der Nutzung genommen. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen und „Aus-der-Nutzung-Nahme“ der Bäume mit künstlich gebohrter Höhlen 4.1 A_{CEF} und 4.2 A_{CEF}).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL., 2010 ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitateignung bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen ist, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmerten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder Auwäldern. Meist stehen die Brutbäume in kleineren Baumgruppen in halb offener Landschaft und Alleen.

Lokale Population:

Der Kleinspecht wurde am Waldrand des Waldbestandes am Schmuckenhauk in ca. 80 m Entfernung von der neu geplanten St 2280 nachgewiesen (ifanos planung 2013). Die Vorkommen in den kleinere Wald- und Obstbeständen zwischen Sulzfeld und Großbardorf, in Auwaldrelikten an der Barget sowie in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Die Art nutzt i.d.R. selbst gezimmerte Höhlen bei fortlaufendem Nachbau, verlassene Höhlen anderer Spechte oder Nistkästen werden nur selten aufgesucht. Generell werden jedoch, um der Minderung des Quartierangebots im direkten Eingriffsbereich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, Ersatzquartiere geschaffen (Vogelnistkästen als Ersatzquartiere). Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Voraus zu den Fällungsarbeiten (Habitatbaumkartierungen entsprechend dem Vorlauf der Maßnahmen). Um Spechtbäume zu fördern, werden zudem Bäume aus der Nutzung genommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich für die Art insgesamt zu Beginn der Brutzeiten im Frühjahr auch nach den Fällungen ein ausreichendes Nistplatzangebot im Gebiet bietet. Dazu dienen der verbleibende Wald am Schmuckenhauk, aber auch Obstbaumwiesen oder Auwaldrelikten an der Barget. Insgesamt wird zusammen mit den Vogelkästen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen und „Aus-der-Nutzung-Nahme“ der Bäume mit künstlich gebohrter Höhlen 4.1 A_{CEF} und 4.2 A_{CEF}).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehungen nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL., 2010 zählt der Kleinspecht zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen. Bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ist zwar eine Abnahme der Habitateignung bis 100 m beidseits der Trasse um 20 % möglich, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitate dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Ein Mäusebussardpaar wurde beim Schmuckenhauk nachgewiesen (ifanos planung 2013). 2017 wurde bei der Habitatbaumkartierung ein Greifvogelhorst im Eingriffsbereich kartiert, der mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Mäusebussard zuzuordnen war. Die Vorkommen in den kleinere Waldbeständen zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie in den Waldausläufern der Haßberge westlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Der 2017 kartierte Greifvogelhorst im Wald am Schmuckenhauk lag im Eingriffsbereich, war aber im März 2019 nicht mehr vorhanden. Um generell die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden 2 Kunsthorste je Greifvogelhorst im Eingriffsbereich ausgebracht. Die Ermittlung der Anzahl der auszubringenden Kunsthorste erfolgt vor Baubeginn mit einer Kontrolle im Rahmen einer Habitatbaumkartierung im Winterhalbjahr vor den Fällungen. Kunsthorste werden vor der Brutsaison ausgebracht, und ursprüngliche Horste im geplanten Bau Feld werden dabei im Gegenzug entfernt. Neue Kunsthorste sollten nach Möglichkeit mind. 100 – 200 m Abstand von der neuen St 2280 aufweisen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Kunsthorste 4.3 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Beim Mäusebussard sind optische Signale für seine Effektdistanz entscheidend (GARNIEL ET AL., 2010). Auswirkungen optischer Signale für den Waldbestand am Schmuckenhauk werden für die Akzeptanz eines Kunsthorstes (siehe unter 2.1 Schädigungsverbot für Lebensstätten) nicht als entscheidend eingestuft, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch Baumfällungen wird durch die rechtzeitige Entfernung des Horstes und das Ausbringen der Ersatzhorste außerhalb des Eingriffsbereiches vermieden. Die Entfernung vorhandener Horste wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Gefährdungspotenzial für den Mäusebussard beim Queren der neuen Trasse besteht durch sein Flugverhalten nicht. Die Art gehört jedoch zu den kollisionsgefährdeten Vögeln, da sie als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegt (GARNIEL ET AL. 2010). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Insgesamt wird das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen
(in Verbindung mit 4.3 A_{CEF} hinsichtlich Entfernung vorhandener Horste vor Beginn der Brutsaison)

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in der offenen und halb offenen Landschaft in sonniger und trockener Lage, wobei eine Struktur-
 ausstattung mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen sowie Waldrändern wichtig ist, bevorzugt mit vorgelagerten oder
 einzelnen höheren Jagdwarten. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und
 Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

Lokale Population:

Der Neuntöter gilt als häufig in den heckenreichen Teilen des Landkreises (ABSP). Westlich Sulzfeld wurde er bei
 den avifaunistischen Kartierungen an den Hängen des Schmuckenhauks erfasst, u.a. im Bereich der Teilfläche 002
 des Biotops 5728-0196 (ifanos planung 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen
 Landschaft um Sulzfeld bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze und Raine werden am Schmuckenhauk tangiert bzw. in geringem Umfang überbaut. Außerhalb des
 Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschun-
 gen und im Rahmen der Kompensation werden neue geeignete Strukturen geschaffen und stehen zur Verfügung.
 Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbe-
 dingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen.
 Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) ist bis 100 m beidseits der Trasse zwar eine Abnahme der Habitateignung von 20 %
 möglich, Brutplätze, für die es keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind jedoch nicht betroffen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte ver-
 schlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich, da für die weitgehend im Umfeld von
 Sulzfeld verbreiteten Arten weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Für den Fall, dass Nistplätze des Neuntöters, die sich erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ergeben, betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Gefährdungspotenzial für den Neuntöter als Vogel der offenen und halboffenen Landschaft beim Queren der neuen Trasse besteht in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch vorgesehene Pflanzungen auf den Dammböschungen bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr jedoch gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussaue, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Das Nest wird im Kronenbereich hoher Bäume angelegt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Der Pirol kommt im Landkreis in Laub- und Mischwäldern unter 500 ü NN vor (ABSP). Die Vorkommen in den kleinere Waldbeständen zwischen Sulzfeld und Großbardorf, in Auwaldrelikten an der Barget sowie in den Waldausläufern der Haßberge westlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze und Raine werden am Schmuckenhauk tangiert bzw. in geringem Umfang überbaut. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen, so dass sich weiterhin Brutmöglichkeiten ergeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehungen nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitatsignung bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt Offenland mit Ackerflächen, Brachen, Altgras, Hecken oder Waldrändern. Nasse und kalte Böden werden gemieden.

Lokale Population:

Im ABSP (1995) wurde das Rebhuhn als rückläufiger Brutvogel im Landkreis eingestuft. Derzeit gelten gemäß Arteninformationen des LfU insbesondere die Lebensraumzerstörung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung als Ursache für Bestandsabnahmen in Mitteleuropa. Die Artbestände mit Brutvorkommen in der offenen Landschaft zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population. Innerhalb des UG wurde das Rebhuhn an Säumen im Übergang vom Talraum der Barget zur Erhebung des Schmuckenhauks nachgewiesen, sowie in der landwirtschaftlichen Flur westlich des Schmuckenhauks und des Schmuckenhauks (ifanos planung 2013).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Ein Rebhuhn wurde im näheren Umfeld des Wirtschaftsweges am Schmuckenhauk nördlich des Schmuckenhauks beobachtet. In diesem Bereich wird der verlegte Schmuckenhauk im Rahmen der Baumaßnahme naturnah mit Puffer gestaltet (Ausgleichsmaßnahme 9.3 A). Die weiteren Nachweise des Rebhuhns (ifanos planung 2013) lagen außerhalb des Eingriffsbereichs. Beim Wirtschaftsweg der abschnittsweise parallel zum Schmuckenhauk verläuft, befanden sich die Nachweise in 200 – 300 m Entfernung vom Weg.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind innerhalb der artspezifischen Effektdistanz möglich. Entlang einer Straße mit einer Verkehrsbelastung < 10.000 Kfz/ 24 h kann die Brutplatzleistung im Bereich bis 300 m um bis zu 25% abnehmen (GARNIEL ET AL., 2010).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsflächen in der landwirtschaftlichen Flur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art aufweisen. Im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzt Flächen sowie Säume und Graswege werden abzeitigem Frühjahr gemäht.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos nach Bau der St 2280neu westlich von Sulzfeld gilt, dass die Straßenränder selbst keine Bedeutung als Habitate besitzen. Selbst wenn die Art trotz ihrer Effektdistanz zu Straßen die äußeren Böschungsränder der Trasse aufsuchen wird, so ist für die sich i.d.R. bodennah aufhaltende Art kein signifikant erhöhtes Risiko eines Einfliegens in den Verkehr im UG gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im für Bodenbrüter im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotmilan wählt Nistplätze, zu denen Jagdgebiete möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Schwerpunkte der Ansiedlung sind reich strukturierte Landschaften wie die Rhön. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Die Horstanlage erfolgt bevorzugt in Randlagen oder in stark aufgelichteten Beständen. Bei Horstbäumen handelt es sich hauptsächlich um Eichen, Buchen oder Kiefern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Der Rotmilan ist gemäß Angaben in den Arteninformationen des LfU regional verbreitet und eine Vergrößerung des Brutareals ist erkennbar, Schwerpunkte mit fast flächigem Vorkommen liegen in der Rhön. Gemäß ABSP ist der Rotmilan ein häufiger Brutvogel im Landkreis Rhön-Grabfeld. Der Rotmilan wurde im UG mehrfach bei Nahrungsflügen im Umfeld des Schmuckenhauks sowie außerhalb des UG angrenzend zum Waldbestand „Hoher Stadl“ zwischen dem Sandhof und dem Biotops 5728-1087 beobachtet. Brutplätze im UG wurden nicht kartiert, aus der ASK sind Brutplätze in einem Wäldchen bei Großeibstadt ca. 3 km nordöstlich Kleinbardorf (ASK Objekt-Nr. 5628-1032, 2016) sowie ca. 2,5 km südlich Sulzfeld im Wald beim Kohlhügel (ASK Objekt-Nr. 5728-0723, 2016, ca. 700 m südlich des UG) bekannt. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Bereich der Gemeinden Saal a.d. Saale, Großbardorf, Großeibstadt und Sulzfeld werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich des Baufelds am Schmuckenhauk wurden zwar 2017 Horste kartiert, von denen vermutlich der größere dem Mäusebussard bzw. der kleinere der Rabenkrähe oder der Ringeltaube zuzuordnen war (ifanos planung 2017), eine Nutzung des Waldes als Brutstandort durch den Rotmilan war bei den Kartierungen 2013 nicht gegeben. Sollte sich eine Nutzung des Waldes am Schmuckenhauk mit Horst im Eingriffsbereich bis zum Beginn der Baumaßnahme ergeben, so werden in diesem Fall zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang 2 Kunsthorsten ausgebracht. Kunsthorste werden vor der Brutsaison ausgebracht, und ursprüngliche Horste im geplanten Baufeld werden dabei im Gegenzug entfernt. Neue Kunsthorste für den Rotmilan würden sich im Fall einer Besiedlung im südlichen, auslaufendem Bereich des Waldbestandes anbieten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Kunsthorste 4.3 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Rotmilan zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Beim Rotmilan sind optische Signale für seine Effektdistanz und Fluchtdistanz entscheidend (GARNIEL ET AL., 2010). Auswirkungen optischer Signale für den Waldbestand am Schmuckenhau werden für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht als entscheidend eingestuft, da auf Grund der avifaunistischen Kartierungen keine Nachweise hinsichtlich Brutstandorte vorliegen. Sollte es bis zum Baubeginn am Schmuckenhau zur Anlage eines Rotmilanhorstes im Eingriffsbereich kommen, so ist bei der Errichtung von Kunsthorsten auf die Fluchtdistanz zu achten. Neue Kunsthorste für den Rotmilan würden sich im Fall einer Besiedlung im südlichen, auslaufendem Bereich des Waldbestandes anbieten (siehe unter 2.1 Schädigungsverbot für Lebensstätten). Weiter Maßnahmen hinsichtlich Störungen sind somit nicht notwendig und verbleibende Störungen sind für die Art nicht als erheblich einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch Baumfällungen wird durch die rechtzeitige Entfernung potenzieller, bis zum Baubeginn ggf. entstandener Horste und das Ausbringen der Ersatzhorste außerhalb des Eingriffsbereiches vermieden. Die Entfernung vorhandener Horste wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Gefährdungspotenzial für den Rotmilan beim Queren der neuen Trasse besteht durch sein Flugverhalten nicht. Die Art gehört jedoch zu den kollisionsgefährdeten Vögeln, da sie als Jäger kleiner Säugetiere wie Mäuse und als Verwerter von Aas auch Straßen gezielt anfliegt (GARNIEL ET AL. 2010). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Insgesamt wird das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen
(in Verbindung mit 4.3 A_{CEF} hinsichtlich Entfernung potenziell vorhandener Horste vor Beginn der Brut-saison)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyota alba*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schleiereule brütet als Halbhöhlenbrüter in und an menschlichen Bauwerken wie Türmen, Ruinen, Scheunen oder auch in Nisthilfen. Zur Jagd wird offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft genutzt. Die Schleiereule jagt Kleinsäuger in zugänglichen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen.

Lokale Population:

Die Schleiereule ist gemäß Angaben in den Arteninformationen des LfU regional verbreitet und eine Vergrößerung des Brutareals ist erkennbar. Gemäß ABSP ist ein Vorkommen mit schwankenden Beständen in den tiefergelegenen Teilen des Landkreises gegeben. Vorkommen im Bereich der Gemeindegebiete Sulzfeld und Großbardorf werden als lokale Population betrachtet. Für den Kirchturm in Großbardorf besteht in der ASK ein Nachweis (Objekt-Nr. 5728-0444, 2008).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten, da durch die geplante Baumaßnahme keine Standorte mit Nistplatzeignung betroffen sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Säume und kurzrasige Gärten mit z.B. Obstbäumen sowie sonstige und Grundstückszwickel können für die Schleiereule Funktion als Nahrungshabitat besitzen. Baubedingte Störungen hinsichtlich der Hanglagen westlich Sulzfeld können nicht ausgeschlossen werden. Durch die zeitliche Begrenzung bei der täglichen Bauzeit sind die vorübergehenden, baubedingten Störungen für die erst in der Dämmerung aktiv werdende Schleiereule nicht erheblich und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen der neu geplanten Otsumgehung westlich Sulzfeld sind ebenfalls nicht als erheblich einzustufen, da die geeigneten Lebensstätten der Art nicht im 100 m Umfeld der Baumaßname liegen. Für die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit wird an Straßen mit einem DTV bis 10.000 Kfz/24h eine Minderung der Habitateignung um 20 % bis 100 m vom Fahrbahnrand angenommen, darüber hinaus ist die Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h vernachlässigbar (GARNIEL ET AL., 2010).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.4 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyota alba*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten, da keine Niststandorte im Eingriffsbereich vorkommen.

Gefährdungspotenzial durch Queren der neuen Trasse besteht für die Vögel mit Habitaten im Siedlungsbereich/Ortsrandgebiet nur bedingt, da die geeigneten Bruthabitate nicht in direkter Trassennähe sind. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos bei der Nahrungssuche gilt allerdings, dass Eulen zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehören (GARNIEL ET AL., 2010), die als Mäusejäger auch Straßen mit kurzrasigen Straßenböschungen gezielt anfliegen. Gefährdungspotenzial am Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Totholz, Altholz und lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder sind charakteristische Lebensraumrequisiten für den Schwarzspecht. Optimale Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungslieferanten in Mischwäldern.

Lokale Population:

Der Schwarzspecht wurde im südlichen Teil des Waldbestandes am Schmuckenhauk nachgewiesen (ifanos planung 2013). Die Vorkommen in den kleinere Waldbeständen im Umfeld von Sulzfeld sowie in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Außerhalb des Baufeldes bleiben jedoch wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Im südlichen Teil des Waldbestandes, in dem die Art 2013 nachgewiesen wurde, findet kein Eingriff statt. Die Art zimmert geräumige Baumhöhlen, die im Verlauf der Jahre ihre Strukturen verändern können. Bei dem Wald am Schmuckenhauk handelt es sich um den Teil eines Reviers. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bäume mit Schwarzspechthöhlen im Eingriffsbereich wurden bei den avifaunistischen Kartierungen 2013 als auch bei der Habitatbaumkartierung 2017 nicht erfasst. Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL., 2010 zählt der Schwarzspecht zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ist zwar eine Abnahme der Habitateignung bis 100 m beidseits der Trasse um 20 % möglich, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Um Minderungen der Habitateignung des Revierteilstandorts infolge Fällung sonstiger Spechtbäume mit potenziellen Anschlagmöglichkeiten auszugleichen, werden zudem Bäume aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel („Aus-der-Nutzung-Nahme“ der Bäume mit künstlich gebohrter Höhlen 4.2 A_{CEF})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Sperber brütet bevorzugt auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die als Jagdhabitats genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind. Es kommen auch Brutstätten in Siedlungsnähe vor, vermehrt werden auch kleinere Feldgehölze und Parkanlagen in Siedlungsnähe genutzt.

Lokale Population:

Der Sperber ist gemäß ABSP als im gesamten Landkreis verbreitet. Potenzielle Vorkommen in den kleineren Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population. Im UG wurde der Sperber im Überflug am Rand des Talraums der Barget beobachtet (ifanos planung 2013).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn der Sperber bei den avifaunistischen Kartierungen (ifanos planung 2013) nicht mit Brutstandort erfasst wurde und arttypische Fichtenbestände nicht betroffen sind, so ist ein Vorkommen beim Waldbestand des Schmuckenhauks von der Struktur her nicht gänzlich auszuschließen. Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Bäume für die Anlage eines Nestes betroffen sind. Da der Sperber jedoch zur Brutsaison neue Nester anlegt und außerhalb des Baufeldes wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen bleiben, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Sperber zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Beim Sperber sind optische Signale für seine Effektdistanz und Fluchtdistanz entscheidend (GARNIEL ET AL., 2010). Auswirkungen optischer Signale für den Waldbestand am Schmuckenhauk werden für die Akzeptanz eines Baumes zur Anlage eines Nestes (siehe unter 2.1 Schädigungsverbot für Lebensstätten) nicht als entscheidend eingestuft, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass der Sperber als Greifvogel eigentlich kein typischer Jäger an Straßen ist, da er i.d.R. Kleinvögel im Beuteflug jagt und nur selten Kleinsäuger wie Mäuse. Die Böschungen werden nach dem Ausbau keine zusätzlichen Attraktivitäten für die Art aufweisen. Hinsichtlich sonstiger Transferflüge im Gebiet gilt, dass in Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen minimiert wird, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Teichrohrsänger (*Luscinia svecica*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese feuchtgebietsbewohnende Art benötigt ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen und offenen Rohbodenflächen mit z. T. vernässten Bereichen. So werden Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Darüber hinaus bieten anthropogen entstandene oder veränderte Habitate wie Abbaustellen von Sand, Kies und Ton, künstliche Teiche und Stauseen und zum Teil feuchte landwirtschaftliche Flächen gute Lebensbedingungen für die Art.

Lokale Population:

Der Teichrohrsänger kommt gemäß ABSP (1995) im östlichen Landkreis an Gewässern mit Röhrichtbeständen vor, galt jedoch als sehr selten. Gemäß Arbeitshilfe LfU ist die Art in Bayern zerstreut verbreitet und seit 1999 ist zwar eine Arealzunahme zu verzeichnen, jedoch nur in geringem Ausmaß. Im Talraum der Fränkischen Saale und ihrer Nebenflüsse und Nebenbäche kann die Art vorkommen. Im UG wurde der Teichrohrsänger im Bargettal nördlich der Untermühle auf einer an die Barget angrenzenden Röhrichtfläche erfasst (ifanos planung 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren im Einzugsgebiet der fränkischen Saale bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Röhrichtfläche, in der der Teichrohrsänger 2013 nachgewiesen wurde, liegt in über 300 m Entfernung von der geplanten Ortsumgehung und ist vom Eingriff nicht betroffen. Einzelne, in ihrer Ausdehnung lokal begrenzten Schilfbestände und Staudenfluren kommen am Schmuckenbach nordwestlich der Obermühle vor. Durch den geplanten Trassenverlauf, der abschnittsweise die Verlegung des Schmuckenbaches bedingt, wird randlich in die potenzielle Habitatstrukturen eingegriffen. Die feuchten Flächen der Talaue westlich der geplanten Trasse bieten jedoch während der Bauzeit weiterhin Habitatstrukturen für die Art östlich des geplanten Trassenverlaufs. Auf Höhe Bau-km 2+350 bis 2+850 wird der Schmuckenbach östlich der geplanten Trasse verlegt. Um den Schmuckenbach mit Pufferstreifen naturnah zu gestalten, wird die Verlegung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche mit einer vorgesehenen Breite von 20 m durchgeführt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Luscinia svecica*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Teichrohrsänger zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. 2013 wurde der Teichrohrsänger in über 300 m Entfernung von der geplanten Fahrbahn erfasst (ifanos planung). Der Standort ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Potenzielle Brutplätze am Schmuckenbach innerhalb der 100 m sind nicht wahrscheinlich, zudem es sich nicht um Standorte handeln würde, für die es für die hier genannte Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Ein Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die in der Talauve vorkommt, besteht nur begrenzt, da die Trasse im Wesentlichen westlich des Talraums verläuft. Flugbeziehungen in den Tassenbereich hinein sind nicht zu erwarten. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Turmfalken bauen keine Nester. Als ursprünglicher Felsbrüter nutzt die Art in felsarmen Regionen die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. In der Regel werden vorjährige und verlassene Nester genutzt. In Siedlungsgebieten werden Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Kulturlandschaft zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Sulzfeld und Kleinbardorf einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Der Turmfalke konnte bei der Nahrungssuche im Offenlandbereich am westlichen Ortsrand von Sulzfeld innerhalb des UG sowie westlich des Schmuckenhauks im Bereich des Biotops 5728-1087 etwas außerhalb des UG beobachtet werden (ifanos planung 2013) Ein Brutvorkommen in Ortschaften oder an Waldrändern im Umfeld des UG ist möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich des Baufeldes am Schmuckenhauk wurden zwar Rabenvogelniststätten im Waldbestand kartiert (ifanos planung), eine Belegung durch den Turmfalken ist jedoch nicht belegt. Die Betroffenheit einer Lebensstätte ist nicht wahrscheinlich, da diese eher im Siedlungsbereich von Sulzfeld bzw. außerhalb des UG angenommen werden. Da der Turmfalke zudem zur Brutsaison neue Nester suchen kann und im südlichen Waldbereich am Schmuckenhauk weitere Krähenester außerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen, wären Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da genutzte Brutplätze nicht belegt sind und potenziell genutzte Brutplätze, für die es keine Ausweichmöglichkeiten gibt, nicht betroffen sind. Zudem zählt der Turmfalke zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Beim Turmfalken sind optische Signale für seine Effektdistanz und Fluchtdistanz entscheidend (GARNIEL ET AL., 2010). Auswirkungen optischer Signale für den Waldbestand am Schmuckenhauk werden für die Akzeptanz eines Baumes zur potenziellen Belegung eines Nestes nicht als entscheidend eingestuft, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Um sicher zu stellen, dass Gehölze mit z.B. Krähenestern innerhalb der Bauelflächen auch im Baujahr nicht als Brutplätze aufgesucht werden, werden Baum-/Gehölzfällungen zeitlich eingeschränkt nur zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vermieden.

Der Turmfalke gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET AL., 2010) und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben. Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Insgesamt wird das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turteltauben besiedeln die halboffene Kulturlandschaft oder Waldflächen mit ausgedehnten Lichtungen und Aufforstungsflächen. Gebrütet wird in unterholzreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Obstplantagen, Baum- und Buschgruppen oder an Gewässern mit Gewässerbegleitgehölz oder Auwald.

Lokale Population:

Die Turteltaube ist gemäß ABSP (1995) im Landkreis verbreitet. In der ASK sind ältere Nachweise von 1998 für die Haßberge genannt (z.B. Objekt-Nr. 5728-0258 östlich Sulzfeld und Objekt-Nr. 5728-0252 am Rand der Haßberge östlich Kleinbardorf). Potenzielle Vorkommen in den kleineren Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Wald und Gehölze werden am Schmuckenhawk überbaut und tangiert. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen, so dass sich weiterhin Brutmöglichkeiten ergeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL.(2010) ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitataignung bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen ist, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Cortunix cortunix*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet als Bodenbrüter in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutvorkommen in der offenen Landschaft zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population. Die Wachtel wurde 2013 in der ackerbaulich genutzten Flur westlich des Schmuckenhauks am Rand des UG erfasst (ifanos planung).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Der Nachweis der Wachtel (ifanos planung 2013) lag außerhalb des Eingriffsbereichs. Dennoch sind auch Vorkommen im Eingriffsbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung möglich, z.B. zwischen Sandhof und bestehender St 2280 oder im näheren Umfeld des Wirtschaftsweges nördlich des Schmuckenhauks.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind möglich. Bis zur Fluchtdistanz von 50 m entlang der Straße kann die Brutplatzeignung in der landwirtschaftliche Flur um bis zu 100% abnehmen, darüber hinaus bis 100 m um 20% (GARNIEL ET AL., 2010).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Cortunix cortunix*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsflächen in der landwirtschaftlichen Flur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art aufweisen. Im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzt Flächen werden abzeitigem Frühjahr gemäht.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos nach Bau der St 2280neu westlich von Sulzfeld gilt, dass die Straßenränder selbst keine Bedeutung als Habitate besitzen und zudem die Art eine Fluchtdistanz von näherungsweise 50 m zu Störeffekten aufweist (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. die straßennahen Flächen und Böschungen werden keine Bedeutung als Habitate besitzen und Überflüge in niedrigen Höhen sind für die St 2280neu nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im für Bodenbrüter im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz bevorzugt alte Laub- und Mischwälder, ist aber auch häufig in Nadelwäldern und in der Kulturlandschaft anzutreffen. Er nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die die Jagdreviere darstellen. Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden) und Felsbruten bekannt.

Lokale Population:

In der ASK sind ältere Nachweise für die Haßberge genannt (z.B. Objekt-Nr. 5728-0252, 1997). Potenzielle Vorkommen in den kleineren Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn der Waldkauz bei den avifaunistischen Kartierungen (ifanos planung 2013) nicht erfasst wurde, so ist ein Vorkommen im Waldbestand des Schmuckenhauks von der Struktur her möglich. Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten am Schmuckenhauk kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen. Um der Minderung des Quartierangebots im direkten Eingriffsbereich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung Ersatzquartiere geschaffen (je 5 Vogelnistkästen als Ersatzquartiere, u.a. auch Nistkästen mit Eignung für Dohle, Hohltaube, Waldkauz). Zur Bestimmung der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle der Bäume im Voraus zu den Fällungsarbeiten (Habitatbaumkartierungen entsprechend dem Vorlauf der Maßnahmen). Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: [...], Habitatbaumkartierung [...]
 CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Fledermaus- und Vogelnistkästen 4.1 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Ortsumgebung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL.(2010) ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitateignung für den Waldkauz bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen ist, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeintrwirkungen auf einen sich zwischenzeitlich angesiedelten Waldkauz durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Eulen zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehören (GARNIEL ET AL., 2010), die als Mäusejäger neben Waldrändern und Offenland auch Straßen gezielt anfliegen. Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldlaubsänger ist ein Bewohner geschlossener Wälder, vor allem des Tieflandes. Buchen spielen in alten Laub- und Mischbeständen eine besondere Rolle. Reine Fichtenhochwälder werden gemieden, aber bereits einzelne Buchen in Fichtenbeständen können zu Vorkommen führen. Der Boden sollte möglichst gebüschfrei sein und freien Anflug an niedrige Äste gewährleisten; niedrige Kräuter und Gräser bieten Deckung für das Nest. Solche Bedingungen können auch in größeren Parkanlagen oder städtischen Friedhöfen mit alten Bäumen erfüllt sein, so dass lokale Vorkommen bestehen können.

Lokale Population:

Innerhalb des UG wurde der Waldlaubsänger mehrfach im Waldbestand am Schmuckenhau nachgewiesen (ifanos planung 2013). In der ASK sind zudem ältere Nachweise für die Haßberge genannt (z.B. Objekt-Nr. 5728-0258, 1998). Die Vorkommen in den kleineren Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Waldquerung am Schmuckenhau sind Habitatstrukturen der Art mit geeigneten Lebensstätten betroffen. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen bestehen, so dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird insgesamt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Waldlaubsänger zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Brutplätze, für die es für die hier genannte Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind nicht betroffen.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks vorkommt, besteht beim Queren der neuen Trasse nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd nutzt die Art die offene und halboffene Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Innerhalb des UG wurde die Art im Waldbestand am Schmuckenhauk nachgewiesen (ifanos planung 2013). In der ASK sind zudem ältere Nachweise für die Haßberge genannt (z.B. Objekt-Nr. 5728-0258, 1998). Die Vorkommen in den kleineren Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Waldohreule wurde 2013 am Rand des geplanten Baufeldes erfasst, innerhalb des Baufeldes wurde bei der Habitatbaumkartierung 2017 ein kleinerer Horst erfasst, welcher der Rabenkrähe oder der Ringeltaube zugeordnet wurde. Eine Folgebelegung von Krähenestern durch die Waldohreule ist möglich. Die Betroffenheit einer Lebensstätte ist somit wahrscheinlich. Da die Waldohreule jedoch zur Brutsaison neue Nester suchen kann und im Waldbereich z. B. weiter südlich weitere Krähenester vorkommen, sind Ausweichmöglichkeiten gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird insgesamt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL.(2010) ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitataignung für die Waldohreule bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen ist, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere der Art durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Um sicher zu stellen, dass Bäume und Gehölze mit z.B. Krähenestern innerhalb der Bauelflächen im Baujahr nicht als Brutplätze aufgesucht werden, werden Baum-/Gehölzfällungen zeitlich eingeschränkt nur zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Eulen zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehören (GARNIEL ET AL., 2010), die als Mäusejäger neben Waldrändern und Offenland auch Straßen gezielt anfliegen. Gefährdungspotenzial am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks hinsichtlich Querungen der neuen Trasse besteht nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft. Bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. In der offenen und halboffenen Landschaft bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch vorgesehene Pflanzungen gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Waldschnepfen leben in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten (Laub- und Mischwälder) mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, deren Bäume nicht zu dicht stehen, so dass sich eine ausreichende Krausschicht bilden kann. Ebenso werden waldgesäumte Bach- und Gewässerläufe besiedelt. Wege, Schneisen und Lichtungen sind für die Balzflüge wichtig.

Lokale Population:

Innerhalb des UG wurde die Waldschnepfe südlich des Biotops 1086-001 am Rand des Talraums der Barget mit kleinem Wald- /Gebüschkomplexes nachgewiesen (ifanos planung 2013). Laut ABSP kommt die Art regelmäßig in den Haßbergen vor. In der ASK sind ältere Nachweise für die Haßberge genannt (z.B. Objekt-Nr. 5728-0258, 1997). Die Vorkommen in den kleineren und feuchten Gehölz- und Waldbeständen des Grabfelds zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Vorkommen in den Waldausläufern der Haßberge östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Wald und Gehölze werden am Schmuckenhauk überbaut und tangiert. Der Talraum der Barget mit feuchten Gehölz- und Auwaldresten wird hingegen nicht beeinträchtigt. D.h. außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile des Lebensraums bestehen, so dass sich weiterhin Brutmöglichkeiten ergeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Ortsumgehung nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL., 2010 ist bei einem DTV < 10000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitataignung bis 100 m beidseits der Trasse mit 20 % einzustufen, über 100 m hinaus wird keine weitere Abnahme erwartet. D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschneepfe (*Scolopax rusticola*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des vom Eingriff betroffenen Waldbestandes am Schmuckenhauk wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die am Wald- und Gehölzbestand des Schmuckenhauks vorkommen kann besteht beim Queren der neuen Trasse nur begrenzt, da die Trasse im Bereich der Schmuckenhaukerhebung v.a. im Einschnitt verläuft bzw. bei Dammlage Gehölzpflanzungen aufweist. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Landschaft. Voraussetzung ist ein ausreichendes Angebot an Höhlen, wie Spechthöhlen oder auch Nistkästen, vor allem in kleinen Baumgruppen, aber auch in lichten Wäldern (Kiefernwälder, lückige Laub- und Mischwälder, seltener Auwälder). Schwerpunktorkommen des Wendehalses sind klimatisch begünstigte Standorte, wie Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten, sowie besonnte Hanglagen.

Lokale Population:

Vorkommen des Wendehalses werden im ABSP (1995) für den Haßbergtrauf und das Grabfeld in Streuobstbeständen und lichten Waldbeständen genannt. Westlich des Schmuckenhauks wurde der Wendehals im Bereich des Biotops 5728-1087 etwas außerhalb des UG erfasst (ifanos planung 2013). Gemäß Arteninformationen des LfU gilt er nur als regional verbreitet, hat sein Verbreitungsschwerpunkt im klimatisch milden und trockenem Nordwestbayern. Die Vorkommen in Streuobst- und lockeren Gehölzbeständenbeständen zwischen Sulzfeld und Großbardorf, zwischen Sulzfeld und Kleinbardorf sowie des Haßbergtraufes östlich Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population..

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten, da durch die geplante Baumaßnahme keine Höhlenbäume mit Nistplatzzeichnung betroffen sind. Streuobstgärten liegen nicht im Baufeld und der anlagebedingt vom Eingriff betroffene Baumbestand des Waldes am Schmuckenhauk weist von seiner Struktur her keine typischen Habitateigenschaften für die Art auf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Verkehrszahlen < 5000 Kfz/24 h nicht weit über den Trassenbereich hinausgehen. Gemäß GARNIEL ET AL.(2010) besitzt die Art zu Straßen mit einem DTV bis 10.000 Kfz/24h eine Effektdistanz von 100 m, innerhalb welcher die Habitateignung um 20 % herabgesetzt sein kann. Somit gilt zwar, dass Effekte auf potenzielle Brutstandorte in den ca. 50 - 100 m von der geplanten St 2280neu entfernt gelegenen Obstwiesen (Osthang des Schmuckenhauks im Bereich des Biotops 0196-003) auftreten können, aber es handelt sich nicht um Brutplätze, für die es für die hier genannten Art keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Bei den avifaunistischen Kartierungen 2013 gab es für den Osthang des Schmuckenhauks keine Nachweise. Insgesamt ergibt sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls nicht erheblich, zumal kein nachweislich bekannter Brutplatz betroffen ist und weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten, da keine Niststandorte im Eingriffsbereich vorkommen.

Gefährdungspotenzial durch Queren der neuen Trasse besteht für die Vögel mit Habitaten in der Kulturlandschaft nur bedingt, da die geeigneten Habitate nicht in direkter Trassennähe sind. In Bereichen, in denen die Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr zudem durch entsprechende Pflanzungen (Überflugfunktion) auf den Dammböschungen verringert. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ursprünglich brütet die Wiesenschafstelze vor allem in Feuchtgebieten, wie Pfeifengraswiesen, und Seggenrieden. Heute werden außerdem auch extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden besiedelt. Auch kleinparzellierte Ackerbaugelände mit Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutvorkommen in der offenen Landschaft zwischen Sulzfeld und Großbardorf sowie Sulzfeld und Kleinbardorf bilden die lokale Population. Die Wachtel wurde 2013 in der ackerbaulich genutzten Flur südlich des geplanten Bauendes an der bestehenden St 2282 sowie südlich und südwestlich des Schmuckenhauks erfasst (ifanos planung).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Offenlandbereiche mit potenziellen Brutstandorten der Art sind von der Baumaßnahme durch den Eingriff in die landwirtschaftliche Flur betroffen. Ein Verlust des Angebots an Lebensstätten ist für die bodenbrütende Art ist nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind möglich. Bis zur Effektdistanz von 100 m entlang der Straße kann die Brutplatzeignung in der landwirtschaftliche Flur in einem Umfang von 20% abnehmen (GARNIEL ET AL., 2010).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: 5 A_{CEF}: Ausweichlebensräume Bodenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsflächen in der landwirtschaftlichen Flur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art aufweisen. Im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzt Flächen werden abzeitigem Frühjahr gemäht.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos nach Bau der St 2280neu gilt, dass die Straßenränder selbst keine Bedeutung als Habitate besitzen. Selbst wenn die Art trotz ihrer Effektdistanz zu Straßen Flächen nahe den äußeren Böschungsränder der Trasse aufsuchen wird, so ist auf Grund der Gestaltung der Böschungen und Böschungsränder mit Gebüsch und Gehölzen kein signifikant erhöhtes Risiko eines Einfliegens in den Verkehr im UG gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im für Bodenbrüter im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden:

Bei den betroffenen **Vögeln**, für die CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, handelt es sich um Bodenbrüter in der landwirtschaftlich genutzten Flur sowie um Waldvögel am Schmuckenhauk.

Für die Bodenbrüter wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Rahmen von PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Maßnahmen) umgesetzt (Maßnahme 5 A_{CEF}), um Ausweichlebensräume in räumlich funktionalem Zusammenhang zu schaffen. Somit kommt es nicht zur Erfüllung des Schädigungsverbots von Lebensstätten noch zur Erfüllung des Störungsverbots. Ferner sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird. Die Vermeidungsmaßnahme für Bodenbrüter umfasst Vorgaben zur Baufeldfreiräumung (Maßnahme 1.2 V).

Für Waldvögel gilt, dass hinsichtlich Höhlennutzern wie z.B. Hohltaube Ersatzquartiere in Form von Vogelkästen verhängt werden und dass für betroffene Greifvogelhorste Kunsthörste als Ausgleich für betroffene Quartiere geschaffen werden (Maßnahmenkomplex 4 A_{CEF}). Die Ausgleichsmaßnahmen für Ersatzquartiere werden mit Vorlauf durchgeführt. Langfristig wird die Habitateignung des Waldes am Schmuckenhauk ergänzend optimiert, indem Bäume im Waldbestand aus der Nutzung genommen werden (Maßnahme 4.2 A_{CEF}). Bei den Bäumen, die aus der Nutzung genommen werden, handelt es sich um diejenigen, die auch künstlich angebohrt werden (Bohren von Höhlen insbesondere als Ersatzquartiere für Fledermäuse, s.u.). Damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, werden die Fällungen von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme 1.1.V). Neben den typischen Waldvögeln werden durch die generelle Beschränkung des Fällungszeitraumes auch alle sonstigen Gehölzbrüter im gesamten Eingriffsbereich geschützt.

Für **Reptilien**, nachweislich die Zauneidechse, werden als CEF-Maßnahmen Ausweichlebensräume aufgewertet (Maßnahmenkomplex 6 A_{CEF}). Durch Schaffung von Ausweichlebensräumen in räumlichen Zusammenhang kommt es somit durch die Eingriffe am Rand des Schmuckenhauks nicht zur Erfüllung des Schädigungsverbots von Lebensstätten. Zudem sind auch für Reptilien Vermeidungsmaßnahmen notwendig, damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird. Die Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien umfassen Vorgaben zur Baufeldfreiräumung (Maßnahme 1.3 V) und zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Habitatstrukturen (Maßnahme 1.5 V).

Für **Fledermäuse** sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen und als CEF-Maßnahmen die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich (Maßnahmen 4.1 A_{CEF} und 4.2 A_{CEF}). Zur Vermeidung von Störungen bei Flügen und somit bei der Nahrungssuche aller im Gebiet vorkommender Fledermäuse wird eine Bautätigkeit in den Sommermonaten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Wesentlichen untersagt (Maßnahme 1.4 V). Damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, müssen Austauschbeziehungen von Fledermäusen zwischen dem Schmuckenhauk und den östlich liegenden Strukturen mit Barget, Siedlungsbereichen von Sulzfeld und den Ausläufern des Haßberge weiterhin ohne signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gewährleistet werden. Dazu werden im Bereich des Schmuckenhauks Querungsmöglichkeiten angeboten (Durchlass für Fledermäuse bei Bau-km 1+992 Maßnahme 2.1 V und Hop-over Maßnahme 2.2 V). Ergänzend werden Leitstrukturen vorgesehen, die Fledermäuse zu den Querungsmöglichkeiten leiten (Maßnahme 2.3 V) bzw. ein Einfliegen in den Verkehr vermeiden. Der für Fledermäuse vorgesehene Durchlass bei Bau-km 1+992 und auch die Unterführung bei Bau-km 2+335 sind so geplant, dass sie als Durchflugmöglichkeiten

für Fledermäuse ausreichend dimensioniert sind und dass bei Gefährdungspotenzialen im Ein- und Ausflugbereich zudem engmaschige Zäune über den Portalen der Unterführungen die Tiere schützen (Maßnahme 2.3 V).

Zur Vermeidung von Tötungen baumbewohnender Fledermäuse sind darüber hinaus zeitliche Beschränkungen bei Baumfällungen mit vorhergehendem Verschluss der potenziellen Quartiere vor der Winterruhe erforderlich (Maßnahme 1.1.V).

Es wird von einem Verlust von Quartieren für baumbewohnende Fledermäuse ausgegangen. Um Baumstämme mit Quartiereignung auch nach der Fällung kurzfristig über einen gewissen Zeitraum als Habitatmöglichkeit für Fledermäuse anzubieten, werden Stammabschnitte gefällter Höhlenbäume in Bereiche außerhalb des Eingriffs versetzt (Maßnahme 1.8 V).

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig.

Literaturverzeichnis

ARGE Baader – Bosch (2014): LBP „Bundeswasserstraße Donau, Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, TA 1“.

Bernotat, D. und V. Dierschke (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen -3. Fassung -.

Bundesamt für Naturschutz BfN (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie“.

Garniel, A. et. al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Lüttmann, J. et al. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Entwurf. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Ellenberg, H., Müller, K. und T. Stottele: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ).

Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. 1999. Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Enderbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

Kerth G. & M. Melber (2008): Species- specific barrier effects of a motorway on the habitat use of two threatened forest- living bat species. *Biological Conservation*, doi:10.1016/j.biocon.2008.10.022.

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Karch (2011): Praxismerkmale Reptilien. <http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkmale.html>. Stand Internet Nov. 2018.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*. Bd. 77, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Mierwald, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.

Mierwald, U. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm (Schlussbericht) – Kieler Institut für Landschaftsökologie (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Richarz, K. (2000): Auswirkungen von Verkehrsstraßen auf Fledermäuse, Laufener Seminarbeiträge 2/00, S. 71-84.

Schlumprecht, H. (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt, Kurzfassung, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.

Zahn, A. & M. Hammer (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 9 p., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Weitere Datengrundlage: vgl. Quellenverzeichnis der „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“

St 2280, „Stadtlauringen – Saal a. d. Saale“

OU Sulzfeld

Anhang zur Unterlage 19.3

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

bzw. für Säugetiere, Vögel, Libellen, Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016 und 2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
♦	Nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge un Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)²

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		x	x		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		x	x		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	-	x
		x	x		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		x	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
		x		x	Große Bartfledermaus <small>(PO, da bei den Auswertungen von Detektoraufnahmen nicht eindeutig unterscheidbar von der Kleinen Bartfledermaus)</small>	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		x	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		x	x		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
		x	x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
		x	x		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		x	x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		x	x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		x		0	Nymphenfledermaus* ¹	Myotis alcaethoe	1	1	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x	x		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		x	x		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		x	x		Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	3	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	0	R	x
		0	x		Biber*2	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischart	Lutra lutra	3	3	x
		0		x	Haselmaus*3	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
		x		x	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
Tagfalter									
	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
		0	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* ⁴	Phengaris nausithous	V	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
Nachtfalter									
	0				Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
	0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
		0		x	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel* ⁵	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberschärpe	Jurinea cyanoidea	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		x	x		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
		x	x		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
		x	x		Bekassine*7	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		x	x		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0		x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
		0		x	Braunkehlchen*7	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		x	x		Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	x		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		x		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		x	x		Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0		x	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
		0		x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0	x		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		0		x	Gelbspötter*12	Hippolais icterina	3	-	-
		0		x	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
		0		x	Graureiher* ⁸	Ardea cinerea	V	-	-
		0		x	Grauschnäpper* ¹⁾	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht* ⁶	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink* ¹⁾	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht* ⁶	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper* ⁶	Ficedula albicollis	3	3	x
	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		x	Haubenmeise* ¹⁾	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		x	Hausrotschwanz* ¹⁾	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		x	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
		0		x	Heckenbraunelle* ¹⁾	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		x	x		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0		x	Jagdfasan* ¹⁾	Phasianus colchicus	♦	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	♦	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0		x	Kernbeißer* ¹⁾	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		0	x		Kiebitz* ⁷	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	x		Kleiber* ¹⁾	Sitta europaea	-	-	-
		x	x		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise* ¹⁾	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
		0		x	Kolkrabe* ⁸	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
		0		x	Kornweihe* ⁹	Circus cyaneus	0	1	
	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		x	Mauersegler* ¹⁰	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		x	Mehlschwalbe* ¹⁰	Delichon urbicum	3	V	-
		0		x	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht* ⁶	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
		x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
		x	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
		x	x		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0	x		Rauchschwalbe* ¹⁰	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0		x	Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0	x		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		0		x	Rohrweihe* ¹¹	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	♦	-	
		0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		x	x		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		x		x	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
		0		x	Schwarzmilan* ⁸	Milvus migrans	-	-	x
		x	x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	♦	-	x
		0	x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0		x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
		0		x	Steinkauz* ¹³	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		x		x	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
0					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	♦	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0		x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	x		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0		x	Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		x	x		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		x		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		x		x	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		x	x		Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
		0		x	Wachtelkönig* ⁷	Crex crex	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
		x		x	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
		x	x		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
		x	x		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0		x	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
		x		x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
		0		x	Wespenbussard ^{*8}	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	-
		x	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
		0		x	Wiesenweihe ^{*11}	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0		x	Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

^{*1} Einige Rufsequenzen (Detektor-Aufnahmen 2013 und 2017) könnten der Nymphenfledermaus zuzuordnen sein, auch wenn das Vorkommen der Art als fraglich einzustufen ist.

^{*2} Der Biber kommt seit 2014 nachweislich an der Barget auf Höhe von Kleinbardorf vor (nachrichtlich übernommen Untere Naturschutzbehörde, Dez. 2017). Sein Lebensraum reicht von Norden her in das UG. Dadurch, dass die Trassenführung der Ortsumgehung westlich des Talraums der Barget geführt wird, sind keine Eingriffsempfindlichkeiten gegeben.

^{*3} Nachweise der Haselmaus finden sich in der ASK für größere Waldgebiete im Umfeld des UG. Die Nachweise aus der ASK beziehen sich auf Erfassungen vor 2000, Vorkommen nach 2000 sind jedoch

weiterhin anzunehmen. Da also räumlich bei Sulzfeld von einem Verbreitungsgebiet der Art auszugehen ist, wurden die Waldränder am Schmuckenhauk hinsichtlich Vorkommen untersucht (2017). Bei der Untersuchung wurden im Juli an den Waldrändern des Schmuckenhauks, am Trockenhang im Osten vor dem Waldrand und an einem Gehölz östlich neben den Äckern der Hochfläche insgesamt 30 Haselmausröhren (Tubes) installiert (vgl. Unterlage 19.4). Geachtet wurde bei der Standortwahl auf struktur- und nahrungsreiche Säume. Die Kontrolle der Tubes an 4 Kartierterminen ergab nur wenige Spuren einer Nutzung. Die einzigen Säuger, die in den Tubes nachweisbar waren, waren Waldmäuse, die auch Nester zusammengetragen hatten. Eine Analyse der Nüsschen-Sammlung in Tubes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der Art, so dass keine Eingriffsempfindlichkeit abzuleiten ist.

- *4 Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden 2017 in der Talaue zwischen dem Sportplatz von Sulzfeld und der Barget erfasst. Dadurch, dass die Trassenführung der Ortsumgehung westlich des Talraums der Barget und somit westlich des Bereiches mit Habitatfunktion geführt wird, sind keine Eingriffsempfindlichkeiten gegeben.
- *5 Erfassungen in Barget und im Schmuckenhauk ergaben nur Leerschalenfunde (2013). Von einem Vorkommen wird somit nicht mehr ausgegangen.
- *6 Östlich des UG dehnen sich die Haßberge aus. Der Wald der Haßberge dehnt sich weit nach Südosten hinaus aus und bietet Lebensraum für Arten wie Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper oder Mittelspecht, für die sich jedoch durch die geplante Baumaßnahme westlich der bestehenden St 2280 keine Eingriffsempfindlichkeit ergibt.
- *7 Für die Feuchtwiesen und Talraumstrukturen der Fränkischen Saale existieren Nachweise der Wiesenbrüter Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz und Wachtelkönig (ASK-Lebensraum 5728-0268, Nachweise 2008 bzw. 2009, ca. 2,3 km nördlich des Bargettalraums innerhalb des UG). Die Bekassine, als häufiger Brutvogel auf Feuchtwiesen im Landkreis Rhön-Grabfeld, wurde auch als langjähriger Brutvogel in den extensiver genutzten Talraumstrukturen der Barget mit Bargetursprung westlich Sulzfeld nachgewiesen (ASK-Objektnummer 5728-0078 mit Nachweis von 1986 bis zuletzt Objektnummern 5728-0668/0716 mit Nachweisen von 2013, ifanos planung ebenfalls 2013).
Der Talraum der Barget nördlich Sulzfeld besitzt auf Grund des Umbruchs zu Acker und intensiver Nutzung der verbliebenen Grünlandflächen keine besondere Eignung für Wiesenbrüter mit Bindung zu Feucht- und Nasswiesen. Eine Bedeutung als Lebensstätten mit Brutplatzeignung ist derzeit nicht gegeben, auch wenn der Talraum der Barget generell Potenzial/Entwicklungspotenzial aufweist. Auch wenn 2013 Ende März mehrerer Kiebitze als Durchzügler bei der Nahrungssuche erfasst wurden, so ergibt sich keine Eingriffsempfindlichkeit für die Feuchtwiesenbrüter.
Der Talraumbereich des Bargetursprungs westlich Sulzfeld besitzt mit Restvorkommen an Nasswiesen und sonstigen Feuchtstrukturen eine langjährige Brutplatztradition der Bekassine. Dadurch, dass die Trassenführung der Ortsumgehung auf Höhe von Sulzfeld westlich des Talraums der Barget geführt wird, sind eingribsbedingt jedoch keine Beeinträchtigungen der Habitatfunktion gegeben. Mögliche Störungen hinsichtlich der westlich Sulzfeld brütenden Bekassine werden in der Unterlage 19.1.3 geprüft.
- *8 Der Kolkrabe brütet im Wald des Haßbergtraufes zwischen Kleibardorf und Sulzfeld (mündliche Mitteilung Untere Naturschutzbehörde, Juli. 2012). Potenzielle Nahrungsflüge unterliegen durch die Baumaßnahme keinen höheren Gefährdungen im Vergleich zu bestehenden Situation.
Für die Greifvögel Schwarzmilan und Wespenbussard ist eine Nutzung des UG zur Nahrungssuche ebenfalls nicht auszuschließen. Die Brutstandorte befinden sich in Waldbeständen außerhalb des UG. Für den Für den Schwarzmilan ist ein Nachweis erst südöstlich von Oberlauringen bekannt (ASK 5728-0285, 2003, ohne Statusangabe). Der Wespenbussard kommt in den Haßbergen vor, u.a. im Sulzfelder Forst ca. 3-4 km bzw. ca. 7 km östlich von Sulzfeld (ASK 5728-0166, 1990 bzw. ASK 5728-0253, 1997). Zwischen Kleinbardorf und Sulzfeld östlich der bestehenden St 2280 wurde der Wespenbussard 1998 als wahrscheinlicher Brutvogel im Bereich des Haßbergtraufes aufgenommen (ASK 5728-0268).
Der Graureiher wurde nördlich der Kläranlage von Kleinbardorf als Nahrungsgast beobachtet (ifanos planung 2013).
Erhebliche Störungen sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision durch Umsetzung des geplanten Straßenbauvorhabens und im Vergleich zu bestehenden Situation sind für die genannten Greifvögel sowie für den Graureiher nicht abzuleiten.

-
- *9 Die Kornweihe ist ein Durchzügler und kommt im Naturraum generell als Wintergast vor. Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten, eine erhebliche Störung von Individuen sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision durch Umsetzung des geplanten Vorhabens sind nicht abzuleiten.
- *10 Die Luftjäger Mauersegler, Mehlschwalbe und nutzen die landwirtschaftlich genutzte Flur um Ortschaften zur Nahrungssuche. 2013 wurde z.B. die Rauchschnalbe östlich von Kleinbardorf nachgewiesen (ifanos planung). Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten, eine erhebliche Störung von Individuen sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision durch Umsetzung des geplanten Vorhabens sind für die in Ortschaften brütenden Arten nicht abzuleiten.
- *11 Für die Rohrweihe und die Wiesenweihe gibt es Nachweise im Landkreis. Durch das Wiesenweihen-schutzprogramm konnten Standorte z.B. bei Aubstadt und nordöstlich Saal a.d. Saale, nördlich Althausen oder westlich Gabolshausen für Vorkommen der Wiesenweihe gefestigt werden (ASK 5728-0669/-0670, -0714/0715, -0722 oder 5628-0810/-0811, in den Jahren 2011 bis 2016). Die Rohrweihe wurde 2014 als Brutvogel im Wiesenbrütergebiet bei Kleineibstadt an der Fränkischen Saale ca. 2 – 2,5 km nördlich von Kleinbardorf erfasst (ASK 5728-0712). 2013 wurde die Rohrweihe beim Nahrungsflug am Rand des Bargettals nordwestlich von Sulzfeld beobachtet. Auf Grund der Revierausdehnungen wird davon ausgegangen, dass die an der Fränkischen Saale brütenden Rohrweihen zur Nahrungssuche auch das Bargettal zwischen Kleinbardorf und Sulzfeld aufsuchen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei der Nahrungssuche wird im Vergleich zur Verkehrssituation mit bestehendem Verlauf von St 2280 und St 2282 für die Weihenarten jedoch nicht abgeleitet. Eine Eingriffsempfindlichkeit ist somit nicht gegeben.
- *12 Der Gelbspötter wurde mit E = 0 abgeschichtet. Bei den Kartierungen 2013 (ifanos planung) gab es keine Nachweise und Lebensraumnutzungen, auch wenn das Potenzial für Habitatstrukturen, z.B. an der Bargettal, nicht gänzlich auszuschließen ist.
- *13 Der Steinkauz wurde im Umfeld von Sulzfeld und Kleinbardorf mit künstlichen Nisthilfen, z.B. in Obstbäumen angesiedelt. Steinkauzröhren gibt es nicht direkt im UG, aber am westlichen Rand des UG im Bereich des Biotops 5728-1087. Das Nahrungsrevier eines Brutpaares umfasst ca. 50 ha und dehnt sich im Bereich der Biotope 5728-1084, -1085 und -1087 westlich des UG aus. Eine Eingriffsempfindlichkeit ist nicht gegeben.